KAMMERaktuell

AUSGABE 02/2022 · 20. JULI 2022

BESCHLÜSSE DER KAMMERVERSAMMLUNG 2022

SEITE 4

BRAO-REFORM AB 01. AUGUST 2022

SEITE 6

ELEKTRONISCHE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

SEITE 15

AKTUELLES SEMINARANGEBOT 2022

SEITE 39

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

INHALT

Aktuell

Kammerversammlung 2022 ... 4
BRAO-Reform: Neues Recht für Berufsausübungsgesellschaften ... 6
Das beA für Berufsausübungsgesellschaften ... 8
Änderung der Versicherungspflicht ab 01. August 2022 ... 10

Entwicklungen

Hinweise zu Facebook-Fanpages ... 15
Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das? ... 15
beA-Versendung mit dem Attribut „persönlich/vertraulich" möglich ... 17
Einreichen einer Schutzschrift per beA ... 17

Berichte

Modern Bar Conference der Rechtsberaterkammer Warschau ... 18
Jessup International Law Moot Court 2022 ... 21

Mitteilungen

Neues aus Brüssel und Europa ... 24

Berufsrecht

Beschlüsse der Satzungsversammlung ... 25

Fachanwaltschaften

Änderungen der Fachanwaltsordnung (FAO) ab dem 01.06.2022 ... 26
Bestellung in Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen ... 26

Rechtsprechung ... 27

Aus- & Weiterbildung

Ausbildungsbeginn 2022 ... 28
Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2022 ... 29
Blockbeschulung im Ausbildungsberuf ... 30
Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2022 ... 30
Begabtenförderung Berufliche Bildung ... 31
Aufstiegsfortbildung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in" ... 32
Ergebnisse Fortbildungsprüfung „Geprüfte(r) Rechtsfachwirt(in) 2022 ... 32

Personalien ... 33
Buchbesprechungen ... 35
Anzeigen ... 36
Seminarangebote ... 39
Kontakt ... 64
Impressum ... 65

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

vielleicht gehören auch Sie zu denjenigen, die in letzte Zeit Post von Ihrer Haftpflichtversicherung bekommen haben. Auch wenn manches nach üblicher Werbung klang, Anlass war das bevorstehende Inkrafttreten einer der wesentlichsten Reformen des anwaltlichen Berufsrecht der letzten Jahre: ab 01. August 2022 gilt ein neues Gesellschaftsrecht für die anwaltliche Berufsausübung! Damit hängt auch eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben für unsere Berufshaftpflichtversicherung zusammen. Ab August sind Sie frei in der Wahl der Gesellschaftsform Ihrer Sozietät. Sie können sich mit anderen freien Berufen zusammenschließen und sind nicht mehr auf die klassischen sozietätsfähigen Berufe wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beschränkt. Damit einhergeht geht eine Zulassungspflicht gem. § 59f BRAO-neu für die Gesellschaft, es sei denn, sie unterliegt keinerlei gesetzlicher Haftungsbeschränkung und Gesellschafter sind die bisherigen sozietätsfähigen Berufe. Hinzu kommt eine Versicherungspflicht für jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich ob zugelassen oder nicht.

Sie merken – das anwaltliche Berufsrecht hat es in sich! Wir haben daher in dieser Ausgabe von KAMMERaktuell die wesentlichen Änderungen für Sie zusammengefasst und erläutert. Den **Antrag auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft** finden Sie auf unserer Homepage.

Sehr gefreut habe ich mich über die vielen persönlichen Gespräche, die ich und die weiteren Kolleginnen und Kollegen des Vorstandes auf der diesjährigen Kammerversammlung in Dresden führen konnte. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber mir hat der direkte Austausch aufgrund den allseits bekannten Einschränkungen sehr gefehlt. Mit großem Interesse habe ich in seinem Grußwort die doch sehr deutliche Kritik des Staatssekretärs aus dem Sächsischen Justizministerium an der Schließung der juristischen Fakultät an der TU Dresden zur Kenntnis genommen. Um dem beginnenden Nachwuchsmangel für alle juristischen Berufe effektiv begegnen zu können, werden wir mit allen beteiligten Akteuren ins Gespräch kommen müssen, um eine gemeinsame Strategie zu entwickeln. Die Kammerversammlung fasste verschiedene Beschlüsse, die Sie auch in diesem Heft finden.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Sommerzeit und eine spannende Lektüre von KAMMERaktuell. Falls Sie Ihren Urlaub noch vor sich haben: Gute Erholung! Und falls Sie mit vielen schönen Urlaubseindrücken bereits wieder am Schreibtisch sind: bewahren Sie diese möglichst lange!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Sabine Fuhrmann
Rechtsanwältin
Präsidentin

Deutsches Hygienemuseum Dresden © Oliver Killing

KAMMERVERSAMMLUNG 2022

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung traf sich am 04. Juli 2022 in Dresden im Großen Saal des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden. 62 Mitglieder der Kammer waren anwesend. Als Gäste begrüßte die Präsidentin Sabine Fuhrmann u.a. den Staatssekretär im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Mathias Weilandt, und Vertreter aus der Richterschaft, Justizverwaltung und Anwaltvereinen.

In seinem Grußwort ging Staatssekretär Weilandt auf die Verfahrens- und Personalsituation in der sächsischen Justiz ein. So stiegen während der Corona-Pandemie in den beiden letzten Jahren die Verfahrenseingänge bei den Gerichten. Die Justiz reagierte darauf mit Personalzugängen. So konnten 2022 30 RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie 130 ProberichterInnen ihren Dienst in der Justiz beginnen.

In den aktuellen Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 sollen weitere Stellen, z.B. für den Bereich der Digitalisierung und zum Aufbau einer Cybercrime-Einheit bei der Staatsanwaltschaft, vereinbart werden.

Mathias Weilandt benannte die Nachwuchsgewinnung für alle juristischen Aufgabenfelder als drängende Aufgabe der nächsten Jahre. Kritischen Worten fand er zur Schließung der volljuristischen Ausbildung an der TU Dresden, die er als nicht nachhaltig bezeichnete. Die Referendarausbildung in Sachsen reagierte bereits auf den steigenden Wettbewerb um qualifizierte Juristinnen und Juristen: Sachsen zahlt Referendaren die höchste Vergütung im Bundesdurchschnitt und bietet (wieder) die Möglichkeit der Verbeamtung. Die Möglichkeit der eKlausur werde stark nachgefragt.

Weiter ging er auf die weitere Entwicklung der Digitalisierung in der Justiz ein. Die Anwaltschaft habe mit der verpflichtenden Nutzung des beA vorgelegt, nun sei es Aufgabe der Justiz nachzuziehen, um die gewünschten

Synergieeffekte auch zu erreichen. Er wies darauf hin, dass seit Ende Juni die Arbeitsgerichtsbarkeit in Sachsen vollständig mit der elektronischen Verfahrensakte arbeite. Der Zeitplan zur elektronischen Verfahrensakte in der Justiz werde von Sachsen eingehalten. Zum Jahresende 2022 werde die eAkte in Strafsachen bei der Staatsanwaltschaft Zwickau starten.

Staatssekretär Weilandt bedankte sich bei der Anwaltschaft für die gute Zusammenarbeit und warb weiter für einen gemeinsamen Austausch.

Die Präsidentin der RAK Sachsen, Sabine Fuhrmann, berichtete über die Tätigkeit der Kammer im Jahr 2021[1] und die aktuellen Entwicklungen im Jahr 2022. Sie dankte allen ehrenamtlich für die RAK Sachsen tätigen Personen. Sie verwies auf den anhaltenden Rückgang der Mitgliederzahlen, der insbesondere die jüngeren Kolleginnen und Kollegen betrifft.

Sie ging auf die Neuregelungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht näher ein. Zum 01. August 2022 werden die Neufassungen der §§ 59c ff BRAO in Kraft treten. Mit der dann möglichen Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft bestehen neue Möglichkeiten der gemeinschaftlichen anwaltlichen Tätigkeit. Die Neuregelung umfasst auch eine Änderung der Vorgaben der Berufshaftpflichtversicherung für Gesellschaften, unabhängig zu ihrem Zulassungsstatus[2].

DIE KAMMERVERSAMMLUNG AM 04. JULI 2022 BESCHLOSS FOLGENDES:

zu TOP 9:
Beschlussfassung über Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2021

Der Kassenbericht wurde mit 58 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 2 Enthaltungen bestätigt.

Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wurde einstimmig und mit 9 Enthaltungen entlastet.

zu TOP 10
Nachtragshaushalt 2022 und Beschlussfassung

Der Nachtragshaushalt 2022 wurde einstimmig und mit einer Enthaltung beschlossen.

zu TOP 11
Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag 2023

Mit 53 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen wurde beschlossen: Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2023 beträgt 360,00 €. Der Mitgliedsbeitrag für diejenigen Mitglieder, für die mehr als ein beA eingerichtet wird, wird um jeweils 70,00 € für jedes zusätzliche beA erhöht.

zu TOP 12
Haushaltsplan 2023 und Beschlussfassung

Der Haushaltsplan 2023 wurde einstimmig und mit 2 Enthaltungen beschlossen.

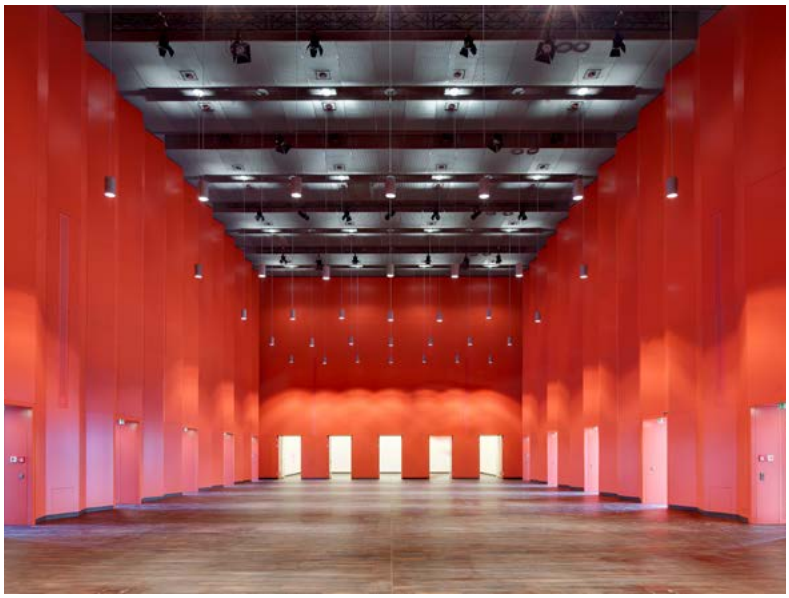

1 Der Jahresbericht ist abrufbar unter **www.rak-sachsen.de/documents/2022/06/materialien-kv-04-07-2022.pdf/**

2 siehe dieses Heft Seite 6ff.

Großer Saal © David Brandt

zu TOP 13
Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der RAK Sachsen

Die Änderung der Gebührenordnung wurde einstimmig beschlossen.
Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungsordnung der RAK Sachsen

Die Änderung der Entschädigungsordnung wurde einstimmig beschlossen.

Die aktuellen Fassungen der beschlossenen Satzungen sind dieser Ausgabe von KAMMERaktuell **beigefügt**.
Mit Bekanntmachung auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter **www.rak-sachsen.de/fuer-mitglieder/kammerordnungen/** sind diese gem. § 4 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft getreten.

Jacqueline Lange, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin

BRAO-REFORM: NEUES RECHT FÜR BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN AB DEM 01. AUGUST 2022

Am 01.08.2022 treten weitreichende Änderungen für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Kraft, die ihren Beruf gemeinsam mit anderen Personen ausüben.

Jede Kollegin und jeder Kollege muss sich mit den neuen gesetzlichen Regelungen befassen. Denn Sie alle sind von den Änderungen betroffen!

Eine Ausnahme kann nur für die gelten, die ihren Beruf alleine in einer Einzelkanzlei ausüben – aber Vorsicht: Es gibt zum Beispiel auch neue Regelungen für Bürogemeinschaften, § 59q BRAO-neu!

Zum 01.08.2022 führt das Gesetz den Begriff der „Berufsausübungsgesellschaften" ein und unterwirft diese Berufsausübungsgesellschaften einer engmaschigen Regulierung. „Berufsausübungsgesellschaft" ist dabei jeder Zusammenschluss einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts mit anderen „zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs", § 59b Abs. 1 S. 1 BRAO-neu. Das gilt unabhängig von der Rechtsform: Es gilt also für die 2-Personen-Sozietät in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts genauso wie für die internationale Sozietät mit 2000 Berufsträgern.

Grundsätzlich sind alle Berufsausübungsgesellschaften zulassungsbedürftig: Sie müssen also einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen; eine Ausnahme gilt nur für „Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO genannten Berufsangehören", § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO n. F..

Alle Berufsausübungsgesellschaften, die am 01.08.2022 bestanden und zulassungsbedürftig sind, müssen den Zulassungsantrag bis zum 01.11.2022 stellen, § 209a Abs. 1 S. 1 BRAO n. F..
Ausnahme: Keiner (erneuten) Zulassung bedürfen nach § 209a Abs. 1 BRAO-neu die bereits nach § 59c BRAO geltender Fassung zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften, die bereits Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind.

Alle Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung sind ab 01.08.2022 verpflichtet, einen Zulassungsantrag zu stellen. Wir werden im Laufe des August 2022 alle uns bekannten PartGmbB anschreiben und auf

das Zulassungserfordernis hinweisen.

Die bereits zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften mbH wurden bereits angeschrieben und um Aktualisierung ihrer Daten gebeten.
Alle Berufsausübungsgesellschaften benötigen - zusätzlich zu der Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder - eine eigene Berufshaftpflichtversicherung, § 59n BRAO n. F.: Das gilt unabhängig davon, ob die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist oder zulassungsbedürftig ist[1].

Überblick der wesentlichen Änderungen des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere zu den §§ 31 ff. BRAO, §§ 59b bis 59q BRAO sowie § 207a BRAO:

- **Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe:** Zukünftig können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf grundsätzlich mit Mitgliedern aller freien Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, vgl. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-neu.

- **Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit:** Zukünftig stehen für die Berufsausübungsgesellschaften alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht (einschließlich der GmbH & Co. KG) als zulässige Rechtsform zur Verfügung, sowie Europäische Gesellschaftsformen und Gesellschaftsformen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen , vgl. § 59b Abs. 2 BRAO-neu.

- **grundsätzliche Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften, § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO-neu:** Grundsätzlich bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften - egal welcher Rechtsform - zukünftig der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen gelten gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO-neu für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Die Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der zulassenden Kammer, vgl. § 59f Abs. 3 BRAO-neu; sie unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich im Übrigen freiwillig zulassen lassen, § 59f Abs. 1 S. 3 BRAO-neu.

- **Einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur, § 59i BRAO-neu:** Die bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt künftig dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst ihnen unmittelbar unterliegt. Zudem trifft auch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zukünftig unmittelbar die Verpflichtung, die anwaltlichen Kernpflichten einzuhalten.

- Mit § 207a BRAO-neu werden detaillierte Regelungen für die **Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland durch Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation geschaffen.** Danach ist es erlaubt, Rechtsdienstleistungen in Deutschland zu erbringen, wenn die Zweigniederlassung der betreffenden ausländischen Berufsausübungsgesellschaft in Deutschland zugelassen wurde und die dafür erforderlichen inländischen berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im inländischen Recht muss die Gesellschaft sich stets einer dafür im Einzelfall berechtigten Person bedienen.

- **Weiterhin keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung:** Es bleibt bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften.

- **sog. mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften zulässig:** Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft soll zukünftig auch Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein können, vgl. § 59i Abs. 1 BRAO-neu.

1 Weitere Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung ab 01.08.2022 auf Seite 10

- **Anforderungen an die Geschäftsführung, § 59j BRAO-neu**: Zukünftig wird auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet. Dem Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Im Gegenzug werden jedoch alle Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften sowie eines etwaigen Aufsichtsorgans Adressaten der Berufspflichten und Mitglieder der jeweiligen Kammer sein.

- Die Bezeichnung als **Rechtsanwaltsgesellschaft** ist gem. § 59p BRAO-neu nur noch zulässig, wenn Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind.

DAS BEA FÜR BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Wann kommt es, wer bekommt es und was ist daran besonders?

Mit dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 1.8.2022 kommt auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für dessen Einrichtung erläutert. Außerdem erklärt der Beitrag die wesentlichen Unterschiede zwischen den persönlichen beA und denen für Berufsausübungsgesellschaften und gibt Hinweise, was es zu beachten gilt.

Am 1.8.2022 tritt § 31b BRAO in Kraft. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen, für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein beA empfangsbereit einzurichten. Gemäß § 59f I BRAO n.F. bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, es sei denn, es handelt sich um Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder einer Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer angehören. Für die letztgenannten Personengesellschaften besteht aber die Möglichkeit, freiwillig die Zulassung zu beantragen.

VERPFLICHTENDES BEA FÜR ZUGELASSENE BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften richtet die BRAK zwingend ein beA ein. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Es können also weder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften der Einrichtung ihres beA widersprechen noch nicht zugelassene Personengesellschaften die Einrichtung eines beA beantragen. Die Einrichtung erfolgt nur über den Weg der (freiwilligen) Zulassung.

Der Automatismus zwischen Zulassung und Einrichtung des beA ist konsequent. Denn gem. § 59l BRAO n.F. können Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Da sie also als sog. professionelle Einreicher i.S.d. § 130d ZPO und der Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen am (elektronischen) Rechtsverkehr teilnehmen, ist es richtig, dass sie Einreichungen über ein eigenes beA vornehmen und nicht auf den Umweg über die Nutzung des beA eines Gesellschafters oder Vertreters angewiesen sind.

PRO STANDORT EIN BEA?

Es wäre im Kanzleialltag organisatorisch sehr aufwändig, wenn auch überörtliche Berufsausübungsgesellschaften über nur ein beA ihre gesamte Korrespondenz abwickeln müssten. Aus diesem Grund sieht § 31b IV BRAO n.F. vor, dass die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein weiteres beA einrichtet. Der Antrag ist an die jeweilige Rechtsanwaltskammer zu richten, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Mit dieser Regelung wird pro Standort einer Berufsausübungsgesellschaft ein gesondertes beA zur Verfügung stehen können. Es ist indes zu erwarten, dass es in der Praxis zu „Fehlzustellungen" kommen wird.

Praxistipp: Es empfiehlt sich deshalb, im ersten Schriftsatz jeweils anzugeben, an welchem Standort das Mandat bearbeitet wird und über welches Postfach die Korrespondenz geführt werden soll. Aufgrund der Pflicht, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen (§ 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO), dürfte das Argument nicht verfangen, das Dokument sei nicht zugegangen, wenn es im „falschen" beA eingegangen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die richtige Korrespondenzadresse in ihren Fachverfahren hinterlegen. Trotzdem sollte jede Berufsausübungsgesellschaft rein vorsorglich organisatorische Maßnahmen treffen, damit „Irrläufer" unverzüglich und zuverlässig an den Standort weitergeleitet werden, an dem sie bearbeitet werden. Ein Hinweis an das Gericht, welches Postfach richtigerweise zu adressieren ist, dürfte sicherlich ebenfalls hilfreich sein.

BEA FÜR BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN ERSETZT NICHT PERSÖNLICHES BEA

Zu beachten ist, dass das beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften neben das persönliche beA einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts treten wird. Es wird es nicht ersetzen.

Das bedeutet für die Praxis, dass besondere Sorgfalt geboten ist und in der Berufsausübungsgesellschaft laufend alle beA von Berufsträgern und Gesellschaft auf Posteingänge hin überprüft werden müssen.

Das heißt aber auch, dass nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften genau überlegen sollten, ob ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft allein wegen der Einrichtung eines beAs sinnvoll ist. Die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen sollten sorgfältig gegen den Nutzen abgewogen werden. Möglicherweise reichen das Rollen- und Rechtemanagement und die Einstellung von Sichten in der Postfachübersicht der beA-Webanwendung aus, um Posteingang und -versand zentral zu verwalten.

Hinweis: Informationen und Anleitungen zum Rechtemanagement und zu Sichten sind im beA-Supportportal zusammengestellt.

SICHERER ÜBERMITTLUNGSWEG FÜR BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Für die persönlichen beA ist geregelt, dass elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur schriftformersetzend eingereicht werden können, wenn sie von der verantwortenden Person einfach signiert und über ihr beA bei eigener Anmeldung versandt werden. Das System prüft, ob die Postfachinhaberin bzw. der Postfachinhaber selbst angemeldet ist und bringt in diesem Fall den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an.

Für das beA der Berufsausübungsgesellschaften hat der Gesetzgeber eine etwas großzügigere Lösung gewählt: Die Berufsausübungsgesellschaften bestimmen selbst diejenigen Personen, die über den sicheren Übermittlungsweg elektronische Dokumente einreichen können. Der Personenkreis ist nicht auf die Gesellschafter/-innen und/oder Vertreter/-innen beschränkt. Auch andere in der Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sog. VHN-Berechtigte sein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sind. Eine Meldung an die Rechtsanwaltskammer wird nicht erforderlich sein. Eine entsprechende **Änderung des § 31b II BRAO n.F.** ist bereits auf den Weg gebracht.

Das Vorgehen ist denkbar einfach: Ein Gesellschafter oder Vertreter, der für die Berufsausübungsgesellschaft handelt, vergibt im Postfach der Berufsausübungsgesellschaft das neue VHN-Recht für eine oder mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das beA-System prüft die Berufsträgereigenschaft bei jeder Rechtevergabe. Sobald sich der oder die „VHN-Berechtigte" anmeldet und eine Nachricht versendet, prüft das System, ob ein VHN-Berechtigter im Zeitpunkt des Nachrichtenversands am Postfach angemeldet war. Trifft dies zu, wird der VHN systemseitig angebracht. Der Empfänger kann so feststellen, dass die Nachricht schriftformersetzend über den sicheren Übermittlungsweg versandt wurde. Zu beachten ist aber, dass – ebenso wie bei den persönlichen beA – die Nachricht von der verantwortenden Person einfach signiert wird. Der Name unter dem Schriftsatz muss immer der Name der Person sein, die das Schriftstück über den sicheren Übermittlungsweg versendet.

In allen anderen Fällen ist eine qualifizierte elektronische Signatur weiterhin möglich und auch erforderlich.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN UND BEA-KARTEN

Die BRAK wird die technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften werden bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter Angabe des Namens der Berufsausübungsgesellschaft und der für sie gemäß § 57l II BRAO n.F. handelnden Person bestellbar sein. Das Bestellportal wird dazu noch überarbeitet werden.

VHN-Berechtigte benötigen keine neue beA-Karte, sie können ihre persönlichen beA-Karten nutzen.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin
Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 3/2022

VERSICHERUNGSPFLICHT FÜR BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN AB 01. AUGUST 2022

Am 1.8.2022 tritt eine umfassende Änderung des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft[1]. Für Berufsausübungsgesellschaften gibt es wichtige Neuerungen bei der Berufshaftpflichtversicherung. Die BRAK hat dazu Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) veröffentlicht:

1. Müssen sich zukünftig neben den einzelnen Berufsträgern auch alle Berufsausübungsgesellschaften versichern?

Ja. Ab dem 01.08.2022 muss ausnahmslos **jede** Berufsausübungsgesellschaft – unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechterhalten **(§ 59n Abs. 1 BRAO-neu)**. Diese Pflicht gilt auch für Berufsausübungsgesellschaften, für die zukünftig nach § 59f Absatz 1 Satz 2 BRAO-neu keine Zulassungspflicht besteht.

Aus diesem Grund genügt es zukünftig nicht mehr, dass sich – selbst in einer kleinen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – lediglich die einzelnen Berufsträger versichern.

1 BGBl. I 2021, 2363 ff.

2. In welcher Höhe müssen Berufsausübungsgesellschaften zukünftig eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen?

Bei dieser Frage unterscheidet das Gesetz danach, ob in einer Berufsausübungsgesellschaft eine **Haftungsbeschränkung** besteht oder ob die Gesellschafter **uneingeschränkt persönlich** haften.

Maßgeblich ist insofern **§ 59o BRAO-neu**, der wie folgt differenziert:

- Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt **keine natürliche Person haftet** oder bei denen die **Haftung der natürlichen Personen beschränkt** wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung **2,5 Mio. Euro**. Dies sind insbesondere Kapitalgesellschaften, die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung so- wie die Kommanditgesellschaften mit der GmbH & Co. KG. Diese Mindestversicherungssumme gilt nach **§ 59o Abs. 1 BRAO-neu** für alle Sozietäten, in denen **mindestens 11 Personen** tätig sind.
- Für haftungsbeschränkte Sozietäten, in denen **nicht mehr als 10 Personen** tätig sind, kommt **§ 59o Abs. 2 BRAO-neu** zur Anwendung. Für diese Berufsausübungsgesellschaften beträgt die Mindestversicherungssumme **1 Mio. Euro**. Zu beachten gilt, dass der Gesetzgeber nicht auf die Zahl der Partner, Gesellschafter bzw. Sozien abstellt, sondern auch angestellte Berufsträger sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgezählt werden müssen.
- Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt nach **§ 59o Abs. 3 BRAO-neu** die Mindestversicherungssumme **500.000 Euro** für jeden Versicherungsfall.

3. Handelt es sich bei einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft um eine haftungsbeschränkte Gesellschaft im Sinne des § 59o Abs. 1 BRAO-neu? Was gilt für Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner in allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen (vgl. § 52 Abs. 2 BRAO)?

Die einfache Partnerschaftsgesellschaft unterfällt nicht **§ 59o Abs. 1 BRAO-neu**, weil dort die Haftung nicht bei allen natürlichen Personen beschränkt ist, sondern nur bei den jeweils handelnden Berufsträgern. Auch auf Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner in allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen, findet diese Norm deshalb keine Anwendung.

4. Was passiert zukünftig, wenn die Berufsausübungsgesellschaft unterversichert ist?

§ 59n Abs. 3 BRAO-neu ordnet an, dass in Fällen, in denen die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten wird, neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes haften.

Ein Fall der Unterversicherung kann beispielsweise eintreten, wenn innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft übersehen wird, dass in der Zwischenzeit die Grenze von **10 Berufsträgern überschritten** worden ist und daher eine Mindestversicherung von 2,5 Mio. Euro (statt 1 Mio. Euro für bis zu 10 Berufsträger) erforderlich wird.

Berufsausübungsgesellschaft	Mindestversicherungssumme	Vorschrift
≤ 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	1 Mio. Euro	§ 59o Abs. 2 BRAO n.F.
> 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	2,5 Mio. Euro	§ 59o Abs. 1 BRAO n.F.
ohne Haftungsbeschränkung	500.000 Euro	§ 59o Abs. 3 BRAO n.F.

5. Was gilt im Zusammenhang mit der Jahreshöchstleistung?

Bei einer Einzelversicherung verbleibt es bei dem Grundsatz nach **§ 51 Abs. 4 BRAO**, dass die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den **vierfachen Betrag** der Mindestversicherungssumme begrenzt werden können.

Für Sozietäten, unabhängig ob haftungsbeschränkt oder nicht, sieht **§ 59o Abs. 4 BRAO-neu** zukünftig vor, dass die Maximierung nicht geringer sein darf als die Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht dem Gesellschafterkreis angehören. Soweit in einer Sozietät weniger als vier Gesellschafter tätig sind, muss jedoch immer **mindestens eine vierfache Maximierung** versichert sein.

6. Was gilt bei der Versicherung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft?

Die neuen Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit gemäß **§ 59c BRAO** führen zu neuen Haftungsszenarien für die Gesellschafter einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft und zu neuen Anforderungen an den Versicherungsschutz. Bei Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften führt die berufliche Zusammenarbeit zu einer **gegenseitigen akzessorischen Haftung** der einzelnen Gesellschafter für Pflichtverletzungen berufsangehöriger und berufsfremder Gesellschafter.

Zur Absicherung dieser neuen Haftungsszenarien hat der GDV die nachfolgende unverbindliche **Musterklausel** zur Versicherung der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft bekannt gegeben:

> ***Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.***

Mit einer solchen Klausel wird insbesondere die sich aus Berufsfehlern eines Gesellschafters für die jeweils anderen berufsfremden Gesellschafter ergebende akzessorische gesellschaftsrechtliche Haftung versichert. Die Klausel geht davon aus, dass die **Berufsausübungsgesellschaft** – und nicht der einzelne Gesellschafter – **Versicherungsnehmer ist**. Werden in einer Berufsausübungsgesellschaft verschiedene Berufe gemeinschaftlich ausgeübt, kann die Berufsausübungsgesellschaft separate Versicherungsverträge für die verschiedenen Berufe abschließen.

> **Beispiel:** Eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft mit Gesellschaftern aus drei verschiedenen Berufen (Rechtsanwalt, Steuerberater und Architekt) schließt als Versicherungsnehmer drei Versicherungsverträge ab (eine Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, eine Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater sowie eine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten).

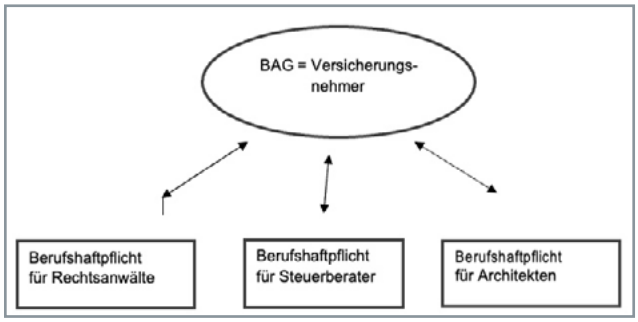

Im Interesse aller Gesellschafter ist darauf zu achten, dass im vorgenannten Beispiel die unverbindliche Musterklausel sowohl in der Rechtsanwalts- als auch in der Steuerberater- und in der Architektenhaftpflichtversicherung vereinbart ist.

Versicherungsschutz besteht nach der Musterklausel jeweils im Umfang desjenigen Versicherungsvertrages, den die Berufsausübungsgesellschaft für die **jeweilige Berufsgruppe** abgeschlossen hat. Dies entspricht der Gesetzesbegründung zu § 59n BRAO[2], in der ausdrücklich Folgendes klargestellt wird: *"Maßstab für eine solche gegenseitige freiwillige Versicherung der akzessorischen Haftung ist hinsichtlich des Versicherungsumfangs das Berufsrecht derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren beruflicher Betätigung die zum Schadensersatz*

2 BT-Drs. 19/27670, S. 198

führende Pflichtverletzung zuzurechnen ist, nicht dagegen das jeweils strengste Berufsrecht."

7. Benötigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch weiterhin eine persönliche Versicherung?

Ja. Die einzelnen anwaltlichen Berufsträger benötigen gemäß **§ 51 BRAO** auch zukünftig eine persönliche Versicherung. Diese Vorschrift ordnet Folgendes an: *„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen (...)."* An diesem Grundsatz ändert sich auch durch die neue Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft nichts.

Dies setzt aber auch weiterhin nicht das Bestehen getrennter Versicherungspolicen voraus. Wie in der Praxis schon jetzt häufig üblich, können die Versicherung der Sozietät und die jeweils persönlichen Versicherungen der in ihr tätigen Berufsträger in einer einheitlichen Police zusammengefasst werden.

Wird die persönliche Versicherung gemäß § 51 BRAO und die Versicherung der Sozietät in einer Police zusammengefasst, muss aber stets gewährleistet sein, dass die persönliche Versicherung gemäß § 51 BRAO für Tätigkeiten außerhalb der Sozietät zur Verfügung steht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sozien auch außerhalb der Sozietät anwaltlich beraten (selbst dann, wenn ihnen dies möglicherweise aufgrund des Sozietätsvertrags nicht gestattet ist).

8. Was gilt für Scheinsozietäten?

Auch nach Inkrafttreten der großen BRAO-Reform wird es für die Annahme einer Berufsausübungsgesellschaft allein darauf ankommen, ob für die rechtsuchenden Bürger nach außen hin eine gemeinschaftliche Berufstätigkeit erkennbar ist. Nicht entscheidend ist daher, was sich konkret aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, d. h. wer in Wahrheit Gesellschafter ist. Liegt nach den Rechtsscheingrundsätzen eine Scheinsozietät vor, hat sich diese Gesellschaft zu versichern. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass der Begriff des Gesellschafters auch die so genannten Scheingesellschafter nach §§ 59n, 59o BRAO-neu umfasst. Alle Gesellschafter und Scheingesellschafter sind daher für die Maximierung (Jahreshöchstleistung) zu berücksichtigen.

9. Ist bei einer Berufsausübungsgesellschaft ein Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung möglich?

Wie bisher bei der Rechtsanwaltsgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vorgesehen, ist der Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung in Höhe der Pflichtversicherungssumme zukünftig bei **allen haftungsbeschränkten Gesellschaften** gemäß § 59n Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2, 3 Nrn. 2 bis 5 BRAO **nicht** möglich.

10. Gibt es eine Musterversicherungsbestätigung?

Der GDV hat in Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem DAV die nachfolgend abgedruckte unverbindliche Musterversicherungsbestätigung erarbeitet.

siehe Folgeseite

Unverbindliche Musterversicherungsbestätigung

Berufshaftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) für eine Berufsausübungsgesellschaft i . S. v. §§ 59 b ff Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Versicherungsbestätigung

Versicherungsnehmer: Rechtsanwaltsgesellschaft...
Versicherungsschein-Nr.: ...
Versicherungsbeginn: ...

Wir bestätigen, dass für den o.g. Versicherungsnehmer unter der o.g. Versicherungsschein-Nr. eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, die die Voraussetzungen des § 59n BRAO erfüllt.

Die vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt (zutreffendes bitte ankreuzen)

- o mindestens 2.500.000 EUR je Versicherungsfall
- o mindestens 1.000.000 EUR je Versicherungsfall
- o mindestens 500.000 EUR je Versicherungsfall

Die Jahreshöchstleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden berechnet sich aus der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind. Sie beträgt mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)

HINWEISE ZU FACEBOOK-FANPAGES

- **DATENSCHUTZKONFERENZ ERACHTET BETRIEB VON FACEBOOK-FANPAGES FÜR UNZULÄSSIG**
- **VORGEHEN ZUNÄCHST NUR GEGEN ÖFFENTLICHE STELLEN ANGEKÜNDIGT**
- **BEANSTANDUNGEN VON KANZLEI-FANPAGES NICHT AUSZUSCHLIESSEN**

Die in der Datenschutzkonferenz (DSK) zusammengeschlossenen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben ein Gutachten zum Betrieb von Facebook-Fanpages zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach ein datenschutzrechtskonformer Betrieb von Facebook-Fanpages nicht möglich sei (**Kurzgutachten der DSK Taskforce zu Facebook-Fanpages**). Von den Fanpage-Betreibern gemeinsam mit der Meta Inc. (vormals Facebook) gemeinsam zu verantwortende Datenverarbeitungen ließen sich angesichts des unklaren Verarbeitungsumfangs und fehlender Informationen weder auf Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. a oder f, noch, im Falle öffentlicher Stellen, auf lit. e DS-GVO stützen. Auch fehle es an einer für das Setzen von Cookies gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG erforderlichen wirksamen Einwilligung.

Die Aufsichtsbehörden haben sich in diesem Zusammenhang ferner darauf verständigt, den Einsatz solcher Fanpages bei öffentlichen Stellen zu ermitteln und darauf hinzuwirken, dass dieser eingestellt werde, falls – wie angesichts des Gutachtens im Regelfall zu erwarten – der Nachweis eines datenschutzrechtskonformen Betriebs nicht erbracht werden könne (**Beschluss der DSK vom 24.03.2022 zur DSK Taskforce zu Facebook-Fanpages**).

Mittelfristig könnte es auch zu Beanstandungen gegenüber privaten Verantwortlichen und damit gegen- über Kanzlei-Fanpage-Betreibern kommen. Zu solchen könnten sich die Aufsichtsbehörden insbesondere durch Beschwerden Betroffener veranlasst sehen. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich Betroffene auf das Gutachten berufen und daraus etwaig abzuleitende Ansprüche geltend machen werden.

Da die Meta Inc. die vertraglichen und technischen Grundlagen des Einsatzes ihrer Produkte ebenso wie die hierüber veröffentlichten Informationen und angewendeten Einwilligungsmechanismen laufend anpasst, ist nicht auszuschließen, dass sich die tatsächlichen Grundlagen dieser Bewertung – unter Umständen auch kurzfristig – wieder ändern werden.

Zu der mit Blick auf den Einsatz von US-Diensten wie Facebook ferner relevanten Schrems-II-Problematik enthält das Gutachten keine Bewertung. Es weist lediglich abstrakt darauf hin, dass die Anforderungen der Art. 44 ff. DS-GVO in diesem Sinne nachweisbar zu beachten seien (Abschnitt D des Gutachtens).

Stand April 2022

ELEKTRONISCHE ZWANGSVOLLSTRECKUNG – WIE GEHT DAS?

Auch im Bereich der Zwangsvollstreckung gilt für Anwältinnen und Anwälte seit dem 1.1.2022 gem. **§ 753 V** i.V.m. **§ 130d ZPO** die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Daher stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Dokumente, die bei der Beantragung von Vollstreckungsmaßnahmen eine Rolle spielen, einzureichen sind. Die BRAK hat gemeinsam mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) einen **Katalog** erarbeitet, der Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Zwangsvollstreckung gibt.

Sie werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

Wie reicht man Vollstreckungsaufträge ein?

Vollstreckungsaufträge müssen gem. § 753a ZPO i.V.m. § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereicht werden. Für Anwältinnen und Anwälte bedeutet dies in erster Linie eine Einreichung per beA (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO, § 4 I Nr. 1 ERVV).

Gerichtsvollzieher nehmen ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr teil. Sie können entweder direkt adressiert werden oder über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des zuständigen Amtsgerichts. Einige Amtsgerichte haben spezielle Postfächer für ihre Gerichtsvollzieherverteilerstellen eingerichtet, die, falls vorhanden, hierfür genutzt werden sollten.

Fristwahrende Schriftsätze und Eilt-Anträge sollten telefonisch angekündigt werden, um deren rechtzeitige Bearbeitung sicherzustellen.

Wie legt man den Vollstreckungstitel vor?

§ 754 ZPO verlangt, dass dieser dem Gerichtsvollzieher – zusammen mit dem Vollstreckungsauftrag – in der vollstreckbaren Ausfertigung übergeben wird. Der Titel ist also weiterhin **in Papierform** einzureichen.

In diesen Fällen entsteht ein zweigeteiltes Verfahren (**Hybridverfahren**). Dem elektronischen Antrag muss der Titel im Original postalisch nachgesandt werden, am besten mit dem Hinweis, dass bereits ein elektronischer Vollstreckungsantrag vorliegt, und unter Angabe des Datums des Antrags. Die Gerichtsvollzieher bitten darum, in solchen Fällen den Antrag nicht erneut postalisch einzusenden. In nicht eilbedürftigen Fällen empfiehlt es sich, abzuwarten, bis das Gericht die Vorlage des Titels im Original verlangt, und erst dann den Titel unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden; das erleichtert dem Gericht die Zuordnung der Titel.

Ein derartiger Medienbruch ist unbefriedigend und führt zu Verzögerungen, die an sich unnötig wären. Dem Gesetzgeber ist das Problem bekannt, BRAK und Deutscher Gerichtsvollzieherbund haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zur Vorlage von Originalen gerade im Zwangsvollstreckungsrecht angepasst werden müssen. Leider ist dies bislang nicht erfolgt. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist derzeit in der Diskussion. BRAK und DGVB werden sich für eine schnelle Umsetzung einsetzen.

Ein **rein elektronisches Verfahren** gilt nach § 754a ZPO sowie nach § 829a ZPO für Vollstreckungsbescheide, deren fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderung und Kosten nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. In diesen Fällen ist der Vollstreckungsbescheid samt Zustellungsbescheinigung einzuscannen und als elektronisches Dokument vorzulegen (§ 754a I Nr. 3 ZPO). Zusätzlich muss der Gläubiger nach § 754a I Nr. 4 ZPO versichern, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht. Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel, kann er die Vorlage des Vollstreckungsbescheids im Original und/oder Nachweise zu den übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen verlangen (§ 754a II ZPO).

Wie reicht man Anlagen ein?

Anlagen sind **als PDF** einzureichen. Insofern gilt nichts anderes als auch ansonsten im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten, d.h. die Vorgaben von § 130a ZPO und der ERVV sind zu beachten.

Eine Ausnahme bilden hier, wie bereits erwähnt, die Vollstreckungstitel, die nicht unter §§ 754a, 829a ZPO fallen und zwingend im Original nachzureichen sind.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.Berlin
Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2022

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH VERSENDUNG MIT DEM ATTRIBUT „PERSÖNLICH/VERTRAULICH“ MÖGLICH

Das Release 3.11 der beA-Webanwendung Ende März setze eine wesentliche Änderung um. Nutzerinnen und Nutzer haben die Möglichkeit, Nachrichten von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt mit dem Attribut „persönlich/vertraulich“ zu senden. Damit kann die durch § 25 BORA vorgegebene Form für Berufsrechtsverstöße eingehalten und auch ansonsten eine vertrauliche Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geführt werden.

Die BRAK informierte darüber im **Sondernewsletter 6/2022** vom 28.03.2022 und berichtete über weitere neue Funktionen. Diese sowie die Liste der behobenen Fehler finden Sie auch auf dem beA-Anwenderportal

EINREICHEN EINER SCHUTZSCHRIFT PER BEA

Mit einer Schutzschrift kann man sich vorbeugend gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung verteidigen (§ 945a I ZPO), z.B. als Reaktion auf eine Abmahnung. Bereits seit 2016 existiert ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften, das vom hessischen Justizministerium bereitgestellt wird (s. **beA-Newsletter 5/2021**). Schutzschriften sind beim Zentralen Schutzschriftenregister (ZSSR) einzureichen und gelten dann bundesweit als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder (**§ 945a II 1 ZPO**) und allen Arbeitsgerichten der Länder (**§§ 62 II 3, 85 II 3 ArbGG**) als eingereicht. Im Folgenden wird das Einreichen einer Schutzschrift per beA beschrieben.

Anforderungen an das Einreichen

Die Schutzschrift muss als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das regelt die aufgrund von § 945b ZPO erlassene Schutzschriftenregisterverordnung (§ 2 II SRV). Zusätzlich ist – wie auch sonst bei Schriftsätzen an Gerichte – für die Weiterverarbeitung beim ZSSR ein Strukturdatensatz zu übermitteln (§ 2 I 2 SRV). Dieser ist auf der **Website des ZSSR** als elektronisches Formular eingestellt. Er kann dann über die Website des ZSSR versandt oder als XJustiz-Datensatz auf dem lokalen Rechner des Nutzers gespeichert und anschließend gemeinsam mit der Schutzschrift und ihren Anlagen per beA versandt werden.

Empfängerauswahl

Das ZSSR kann man in der Empfängersuche der beA-Webanwendung ganz einfach aufrufen, indem man im Gesamtverzeichnis danach sucht. Als Suchbegriffe kann man z.B. „zentrales“ und als Ort „Frankfurt“ verwenden. Dann wird das ZSSR als Empfänger in der Ergebnisliste angezeigt.

Erstellen des Strukturdatensatzes

Für das Erstellen des Strukturdatensatzes hat die Ende Februar 2022 ausgerollte beA-Version 3.10 (dazu **beA-Sondernewsletter 5/2022**) Vereinfachungen umgesetzt:

Die beA-Webanwendung gibt, wenn das ZSSR als Empfänger ausgewählt wird, nunmehr direkt einen Link zur Webseite des ZSSR an, über die der Strukturdatensatz erstellt werden kann. Wenn man mit der Maus über den Link fährt, wird dieser mit einer Unterstreichung kenntlich gemacht und kann dann angeklickt werden. Zuvor sollte man jedoch den Nachrichtenentwurf vorsorglich speichern, um später wieder darauf zugreifen zu können.

Über die Schaltfläche „XJustiz-Download“ kann man auf der Webseite des ZSSR den Strukturdatensatz erzeugen, um ihn später zusammen mit der Schutzschrift und ihren Anlagen über das beA zu versenden. Zunächst füllt man

dazu die Formularfelder aus, die u.a. nach der Bezeichnung der Parteien und dem Verfahrensgegenstand fragen (vgl. § 2 I 2 i.V.m. § 1 II 1 Nr. 1 und 2 SRV). Den hieraus erzeugten Strukturdatensatz speichert man unter dem (automatisch erzeugten) Dateinamen xjustiz_nachricht.xml.

Fertigstellen der beA-Nachricht

Um die Schutzschrift einzureichen, geht man nach dem Erstellen und Speichern des Strukturdatensatzes zurück in die beA-Webanwendung. Über die Schaltfläche „Externen Strukturdatensatz hochladen" kann man dann den zuvor gespeicherten ZSSR-Strukturdatensatz auswählen und hochladen; die beA-Webanwendung generiert dann nicht wie sonst beim Versenden an Gerichte einen eigenen Strukturdatensatz. Der im ZSSR-Portal angegebene Verfahrensgegenstand wird automatisch als Betreff in den Nachrichtenentwurf übernommen.

Das beA-System erinnert daran, dass ein auf der Website des ZSSR erzeugter Strukturdatensatz nur über die Funktion „Externen Strukturdatensatz hochladen" dem Nachrichtenentwurf beigefügt wird. Versucht man stattdessen, eine Datei mit dem Namen „xjustiz_nachricht.xml" mittels der Funktion „Anhang hochladen" hinzuzufügen, erscheint ein Hinweis, wie man richtig verfahren soll.

Vor dem Versand der beA-Nachricht müssen schließlich noch die Schutzschrift und etwaige Anlagen dem Nachrichtenentwurf hinzugefügt werden. Dabei sind die Dateinamen zu verwenden, die man zuvor im Eingabeformular von ZSSR angegeben hat.

Ausführliche Informationen zum Einreichen von Schutzschriften finden sich auf der **Website des ZSSR**.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.Berlin
Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2022

BERICHTE

MODERN BAR CONFERENCE DER RECHTSBERATERKAMMER WARSCHAU

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen besuchte auf Einladung der dortigen Rechtsanwaltskammer am 02. und 03. Juni die Hauptstadt unseres Nachbarstaates Polen. Der Besuch erfolgte im Rahmen des Besuches der in Warschau stattfindenden internationalen Konferenz über die Arbeit moderner Rechtsanwaltskammer, die zum wiederholten Mal in der polnischen Hauptstadt stattfand.

Internationale Gäste waren Teilnehmer der Konferenz, neben Rechtsanwaltskammern aus Polen und Deutschland unter anderem Vertreter von Rechtsanwaltskammern aus Italien, Türkei, Rumänien, dem Kosovo, Serbien, Rumänien, Mexiko, Chile und anderen. Besondere Aufmerksamkeit bekam die Vertreterin der Rechtsanwaltskammer Aserbaidschan, wurde doch deren Anwaltskammer kurze Zeit vorher in die CCBE mit Beobachtermitgliedschaft aufgenommen, und die von den Verbesserungen im aserbaidschanischen Rechtssystem

Blick in den Tagungsraum

in Bezug auf die Statuten und Ideale des CCBE wie Rechtsstaatlichkeit und Demokratie berichtete.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung waren Berichte über die moderne Kammerarbeit aus den genannten Mitgliedsländern. Hier beeindruckten die verschiedenen Erfahrungen der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in ihren unterschiedlichen Ländern, insbesondere auch aus Südamerika bis hin zu einem Bericht der Kammer aus Santiago de Chile.

Der aktuellen Situation geschuldet war ein Nachmittag, auf dem sich ausgetauscht werden könnte, wie die einzelnen Kammern den Kolleginnen und Kollegen der ukrainischen Rechtsanwaltskammern helfen und diese unterstützen. Hier wurden die breite direkte materieller und geldmäßige Unterstützung genannt, aber auch die Hilfe für geflohene ukrainische Kolleginnen und Kollegen. Auch die Rechtsanwaltskammer Sachsen konnte hier von ihrer Hilfe, wie auch der Hilfe der BRAK berichten.

In diesem Jahr fiel die Konferenz mit dem 40. Jahrestag des Bestehens der Selbstverwaltung der Rechtsbeistände zusammen. Die Teilnehmer der Konferenz waren eingeladen, zusammen mit den polnischen Kolleginnen und Kollegen dieses historische Datum in einem großartigen Fest zu begehen, von dem wir die gezeigten Bilder veröffentlichen dürfen.

Dr. Christian Klostermann
Fachanwalt für IT-Recht, Vorstandsmitglied

Tagungsteilnehmer (1.v.l.: Dr. Christian Klostermann)

Im Gespräch

Festabend in der Festungsanlage Forteca Kręgliccy

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Hamburg, 1. Juni 2022

Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

für die eingegangenen Spenden im Jahr 2021 danke ich allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich. Aufgrund der großen Resonanz konnten wir bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von **224.700,85 Euro** verzeichnen. Dieses Ergebnis ermöglichte es uns, in allen Kammerbezirken sowohl bedürftige Erwachsene als auch deren Kinder mit jeweils € 700,00 zu unterstützen. So konnten wir z. B. die 14-jährige Tochter einer Rechtsanwältin unterstützen, die bereits mit 54 Jahren an Krebs verstarb.

Im vergangenen Jahr zahlten wir zudem an vom Hochwasser geschädigte Kanzleien in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz insgesamt **34.000 Euro** aus. Zum Teil standen ganze Büros unter Wasser, in einem Fall war das gesamte Haus von den Fluten zerstört worden.
Die einzelnen Kanzleien wurden uns von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein genannt.

Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich gern an uns. Wir können auch im Laufe des Jahres, nicht nur zur Weihnachtszeit, unbürokratisch behilflich sein, z. B. mit Zuschüssen zu Krankheitskosten und nach wie vor auch im Rahmen der Hochwasserhilfe.

Mit herzlichen und kollegialen Grüßen
Ihr
Bernd-Ludwig Holle
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Vorstandsvorsitzender

Kontakt: info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de .
Tel. (040) 36 50 79
Fax (040) 37 46 45
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

JESSUP INTERNATIONAL LAW MOOT COURT 2022

– ÜBER GERICHTSVERHANDLUNGEN AUF ZOOM UND DIE MEINUNGSFREIHEIT IM INTERNET –

WIE MAN AM BESTEN IN JUNGEN JAHREN UND SCHON VOR DEM 1. STAATSEXAMEN DEM ANWALTSBERUF GANZ NAH KOMMT

Trotz anhaltend hoher Studierendenzahle in den Rechtswissenschaften ist auch die Zahl der zugelassenen Rechtsanwält:innen (nicht nur in Sachsen) rückläufig. Nachwuchs wird zur flächendeckenden Versorgung mit kompetenter Rechtsberatung dringend gesucht. Und weil auch die öffentliche Verwaltung und die Gerichte auch Nachwuchssuche sind, gilt es, den Rechtsanwaltsberuf in seiner Attraktivität darzustellen. Angehende Jurist:innen müssen begeistert werden für diese fordernden und abwechslungsreichen Beruf. Gerade die universitäre Ausbildung bietet sich dafür nur begrenzt an. Es dient vor allem dazu, sich das materielle Wissen anzueignen. Der Praxis wird dies aber nur begrenzt gerecht. Daher ist es umso wichtiger, dass in die Ausbildung Programme installiert werden, in denen Studierende ein erstes, authentisches Gefühl für die Arbeit bekommen können.

Gespielte Gerichtsverfahren, aus den USA bekannt als sog. Moot Courts, können hier das Mittel der Wahl sein. Studierende wird dabei abverlangt, sich gemeinsam im Team mit umfangreichen, komplexen Rechtsproblemen auseinanderzusetzen. Hierbei müssen auch weniger belastbare Rechtspositionen mit anwaltlichem Geschick kompetent vorgetragen werden. Den Wert derartiger Programme hat die Universität Leipzig mittlerweile anerkannt. Neben weiteren Moot Courts hat sich der im Internationalen Öffentlichen Recht beheimatete Jessup Moot Court mit Hilfe des Völkerrechtslehrstuhls von Frau Prof. Dr. Schiedermair etabliert. In den letzten Jahren war die Juristische Fakultät Leipzigs mitunter die einzige ostdeutsche Fakultät, die den Studierenden die Möglichkeit der Teilnahme bot. Dass der Jessup Moot Court in diesem Jahr in sein fünftes Jahr mit Beteiligung eines Leipziger Teams gehen kann, ist nicht zuletzt den Förderinnen und Förderern zu verdanken. Ohne sie wären die Kosten für die Teilnahme und das Rahmenprogramm nicht zu bewältigen.

Konstantin Feist vom Team 2021

Im Wettbewerb 2022 wurde die Universität Leipzig durch Amani Kaur Padda, Sophie Erhardt, Karoline Schwarzer, Marie Kolb sowie Friederike Lübbert vertreten. Letztere fasst ihre Erfahrungen für uns den vergangenen Durchgang ein wenig zusammen:

Bei dem Gedanken an sogenannte Moot Courts fragen sich sicherlich viele Studierende, ob es denn wirklich nötig ist, sich für so etwas noch ein Semester Jurastudium mehr zu gönnen. Das Studium dauert doch ohnehin schon so lange. Und ehrlicherweise ist ein solcher Moot Court auch ein erheblicher Arbeitsaufwand; aber ebenso ehrlich: diese Erfahrung begleitet einen, so berichten es ehemalige Teilnehmende unisono, das ganze Leben. Dafür sollte es sich schon lohnen, diesen Prozess, der so viel selbstbewusster macht, zu durchlaufen und all die positiven und negativen Erlebnisse mitzunehmen, ganz egal, in welchem Beruf man dann am Ende mal landet.

Am Anfang steht die Frage, was so ein Moot Court überhaupt ist? Ein kurzer Erklärungsversuch: Moot Court Competitions sind juristische Wettbewerbe, bei denen Studierende verschiedener Universitäten gegeneinander antreten und dabei in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen zu einem meist hypothetischen Fall eine bestimmte Partei repräsentieren und vertreten. Im Fall des Jessup Moot Courts sind diese Parteien Staaten, die zu Rechtsfragen vor dem Internationalen Gerichtshof, dem IGH, streiten. Gerade von Streitigkeiten zwischen zwei Staaten hört man ja im juristischen Studium und Alltag eher selten etwas. Das ist aktuell wegen des Krieges zwischen der Ukraine und Russland etwas anderes, da dieses Verfahren vor dem IGH größere Öffentlichkeitswirksamkeit erfahren hatte.

Der Philip C. Jessup Moot Court ist dazu der älteste und größte Moot Court der Welt. Studierende von über 700 Universitäten und aus ca. 100 Ländern und den verschiedensten Jurisdiktionen nehmen jedes Jahr teil. Die Teilnehmenden repräsentieren beide Staaten in dem fiktionalen Fall, die klagende und beklagte Partei (jeweils vertreten durch zwei Teilnehmende). Die fünfte Person im Mootie-Team ist der sogenannte Bench Council, der alle Seiten koordiniert und im Idealfall über alle Problemfelder einen guten Überblick hat. Der gesamte Wettbewerb findet auf Englisch statt – dafür macht es sich zumeist sehr gut, schon früh in der Vorbereitungsphase so viel Englisch wie möglich mit den anderen Teilnehmenden und den Betreuer:innen des Teams zu sprechen.

An der Universität Leipzig gibt es seit mittlerweile vier Jahren ein Moot Court Team, initiiert durch Frau Prof. Schiedermair und betreut an ihrem Lehrstuhl. Es gibt ein eigenes Büro, extra Unterricht im Internationalen Recht und dank der Sponsor:innen einiges an Unterstützung beim Schreiben der Schriftsätze und der Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung. Der fiktive Sachverhalt, mit dem der Wettbewerb startet, wird stets Ende September veröffentlicht. Er behandelt aktuelle und höchst kontroverse Fragen des Internationalen Öffentlichen Rechts. Letztes Jahr handelte dieser Fall von den beiden Staaten Antara und Ravaria. Er setzte sich mit der den Fragen der Zulässigkeit von Beweismitteln vor dem IGH, der völkerrechtlichen Relevanz staatlich organisierte Einmischung in nationale Wahlen anderer Staaten, der Meinungsfreiheit im Internet sowie der Frage auseinander, inwieweit sich externe Cyber-Angriffe auf die staatliche Souveränität auswirken. Der Sachverhalt orientierte sich im Jahr 2022 damit an den realen Ereignissen des Twitter-Bans des Ex-US-Präsidenten Trumps oder an der Einmischung und der Desinformationskampagne Russ-

Team 2022 der Universität Leipzig

lands bezüglich des Brexits in 2016, des Referendums zur Unabhängigkeit Kataloniens in 2017 oder des US-Wahlkampfs in 2020.

Mit der Veröffentlichung des Sachverhalts Ende September beginnt die Arbeit an den sogenannten „Written Pleadings" oder „Memorials". Hier beginnt eine klassische Aufgabe des:der Rechtsanwält:in. Es wird recherchiert. Es wird Dokument um Dokument gelesen, Seite um Seite, bis man endlich etwas Verwertbares für die Schriftsätze gefunden hat. Denn die müssen rechtlich sowie argumentativ so überzeugend wie möglich werden. Für die Literaturrecherche ist ein Trip nach Heidelberg in die Bibliothek am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht geplant. Außerdem gab es 2021 auch einen Ausflug nach Luxembourg zum Europäischen Gerichtshof im Rahmen des Schwerpunktseminars bei Prof. Schiedermair. Hier konnten nicht nur die Räumlichkeiten des EuGH besichtigt und an einer Verhandlung teilgenommen werden konnte. Dem Team wurde auch die Möglichkeit der weiteren Literaturrecherche in der Bibliothek des EuGH eröffnet.

Die Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung, die „Oral Pleadings", beginnt indes nicht erst nach Abgabe der Memorials Mitte Januar, sondern schon im späten Herbst, mit den ersten Probe-Moots oder Mock-Trials. Die Richter:innen, die an der Verhandlung teilnehmen (beim Üben übernehmen diese Rolle Betreuer:innen des Moot Courts und ehemalige Teilnehmende), dürfen jederzeit Fragen stellen, es wird oft unterbrochen und es gilt jederzeit, so viel und so gut wie möglich zu improvisieren. Nicht am Blatt kleben, freisprechen, souverän und überzeugend wirken - das ist alles ganz schön aufregend und am Anfang etwas überfordernd, aber genau dafür wird ja geübt. Ein Rhetorik-Seminar sowie zahlreiche Practice Moots mit (Groß-)Kanzleien wie dem Förderer der ersten Stunde Noerr sowie seit diesem Jahr Gleiss Lutz oder EY umrahmen das Einstudieren der mündlichen Verhandlungs-Skills. Zumal die Pleadings vor gestandenen Rechtsanwält:innen durchaus geeignet sind, den Druck zu erhöhen.

Dann kommt irgendwann der Tag der Tage – die mündlichen Verhandlungen beginnen. Angesichts der Auswirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie fanden die Verhandlungen nicht an einem gemeinsamen Austragungsort, sondern digital statt. Daher trat man über Kamera-Equipment mit den Richter:innen und der jeweiligen Gegenseite virtuell in Kontakt treten. Leider kam der soziale Aspekt des Wettbewerbs, der sonst eine große Rolle spielt, damit nicht wirklich zum Tragen. Andererseits bleibt zu verzeichnen, dass sich auf diese Weise essenzielle Online-Vortrags-Fertigkeiten angeeignet werden konnten, die in Zeiten von weltweiten Pandemien ja immer wichtiger werden.

An den beiden Verhandlungstagen treten pro Tag jeweils einmal die klagende und einmal die beklagte Partei an. Während die eine Partei pleaded, sitzt der Rest des Teams im Nebenraum und überlegt sich derweil möglichst schneidige Argumente für das sogenannte Rebuttal oder Surrebuttal, eine Art Antwortmöglichkeit im Anschluss an die Vorträge des jeweils gegnerischen Teams. Letztlich tritt man aber keinesfalls gegen Studierende anderer Universitäten an. Es soll vielmehr ein Dialog und eine Diskussion mit den Richter:innen entstehen, über hochbrisante Themen im Internationalen Recht, für die die Wissenschaft bisher noch keine Lösungen gefunden hat. Das ist die eigentliche Magie des Jessups.

Am Ende des Wettbewerbs, dessen Sieger über Viertelfinals und Halbfinals bis ins Finale entschieden wird, geht es zwar auch irgendwie ums gewinnen. Nicht zuletzt, weil die ersten vier Teams am internationalen Wettbewerb in Washington teilnehmen dürfen. Viel wertvoller sind aber die Erfahrungen aus dem gesamten Wettbewerb: Das gemeinsame Arbeiten im Team bei ständiger Absprache über komplexeste Probleme sowie die Erkenntnis, dass es eine richtige Antwort häufig nicht gibt, sondern eine überzeugende Argumentation der Schlüssel sein kann. Und auch die Erkenntnis, dass alles irgendwie durchgestanden zu haben. Das Selbstbewusstsein, dass man für sich daraus ziehen kann, kann einem nicht mehr genommen werden.

(Für mehr Informationen: **jessup.moot@uni-leipzig.de**)

Friederike Lübbert

NEUES AUS BRÜSSEL UND EUROPA

NEUE EUROPÄISCHE INNOVATIONSAGENDA SOLL KOMMEN – KOM

Die EU-Kommission plant eine übergreifende Agenda zur Stärkung der Innovation in der Europäischen Union. Dazu hat sie am 12. April 2022 eine Sondierung veröffentlicht. Eine Agenda ist ein nicht bindendes Strategiepapier, das als Ausgangspunkt für spätere konkrete Gesetzgebungsakte dienen kann. Ziel der zu verabschiedenden Agenda ist es u.a., bestehende Finanzierungslücken zu schließen sowie Regionen und EU-Mitgliedstaaten besser zu vernetzen und das Investitionsgefälle zwischen ihnen zu schließen. Die Agenda soll u.a. die Einrichtung von sog. regulatorory sandboxes unterstützen. Hierunter werden Reallabore verstanden, in denen innovative Technologien, Produkte und Dienstleistungen erprobt werden können, die mit dem bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen nicht vollständig vereinbar sind. Solche Reallabore werden auch im Rechtsdienstleistungsbereich bereits eingesetzt. Ein weiteres Thema der Agenda ist die Verbesserung der Rechtssetzung auf dem Gebiet der Innovationspolitik. Dies soll u.a. durch eine gezielte Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten und eine bessere Koordinierung innovationspolitischer Initiativen erreicht werden. Rückmeldung zur Sondierung ist bis zum 10. Mai 2022 möglich. Wann die Agenda veröffentlicht werden soll, ist noch nicht bekannt.

KOMMT JETZT DER DIGITALE EURO? – KOM

Das Vorhaben zur Einführung des digitalen Euros wird weiter konkretisiert. Die EU-Kommission hat am 05. April 2022 eine Sondierung zu einer Folgenabschätzung und eine gezielte Konsultation (in Englisch) zur Einführung des digitalen Euros veröffentlicht. Der digitale Euro soll zusätzlich zu den Banknoten und Münzen als weitere Form von Zentralbankgeld ausgegeben werden. Das Eurosystem, bestehend aus der EZB und den nationalen Zentralbanken, soll die Digitalwährung ausgeben. Sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen sollen den digitalen Euro gleichermaßen in Echtzeit nutzen können. Dabei soll der digitale Euro das Bargeld nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Seitens der EZB und der EU-Kommission wird der digitale Euro als währungs- und wirtschaftspolitische Notwendigkeit gesehen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Euros gegenüber anderen Währungen und privaten Kryptowährungen aufrechtzuerhalten. In den Debatten um die Einführung des digitalen Euros werden insb. die Freiwilligkeit der Nutzung der digitalen Währung aber auch der datenschutzrechtliche Aspekt der Nachverfolgbarkeit von Zahlungen kontrovers diskutiert. Die Teilnahme an der Sondierung und der Konsultation ist jeweils bis zum 14. Juni 2022 möglich. Ein entsprechender Verordnungsverschlag wird für Anfang 2023 erwartet.

VERÖFFENTLICHUNG DES EU-JUSTIZBAROMETERS 2022

Insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz besteht in vielen Mitgliedstaaten erheblicher Verbesserungsbedarf. Das geht aus der 10. Ausgabe des Justizbarometers (bisher nur in Englisch verfügbar) hervor, die die EU-Kommission am 19. Mai 2022 veröffentlichte. Das Justizbarometer enthält verschiedene Indikatoren zur Bemessung der Unabhängigkeit, der Qualität und Effektivität der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten. Hinsichtlich des erst seit letztem Jahr enthaltenen Kriteriums der Unabhängigkeit der Anwaltschaft und der Rechtsanwaltskammern ist die EU-Kommission der Ansicht, dass die Unabhängigkeit im Allgemeinen gewährleistet sei, auch wenn in einigen Mitgliedstaaten die Exekutive Aufsichtsbefugnisse über die Kammern ausübe. Die Unabhängigkeit der Justiz in Deutschland wird von etwa 75 % der Bevölkerung als recht gut oder sehr gut bewertet, während es im Vorjahr noch 80% waren. Der Anteil der Unternehmen hingegen, die die Unabhängigkeit von Gerichten und Richter:Innen positiv wahrnehmen ist im Vergleich zum Vorjahr von knapp 70% auf etwas unter 80% gestiegen.

BESCHLÜSSE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 29.04. und 30.04.2022

BERUFSORDNUNG

I. § 4 BORA wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.
Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 BORA werden dessen Absätze 1 und 2.

II. Folgender neuer § 5a BORA wird eingefügt:

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht
Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.

III. Die BORA wird mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt geändert:

1. In § 8 BORA werden die Worte „in Sozietät" ersetzt durch „in einer Berufsausübungsgesellschaft". Der Verweis auf § 59a BRAO wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 59c BRAO".
2. § 30 BORA wird aufgehoben.
3. In § 32 wird das Wort „Sozietät" ersetzt durch „Berufsausübungsgesellschaft". Die Worte „Sozien" bzw. „Sozius" werden ersetzt durch „Gesellschafter".
4. § 33 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Homepage der BRAK folgt.

ÄNDERUNGEN DER FACHANWALTSORDNUNG (FAO) AB DEM 01.06.2022

Die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der BRAK hat u.a. verschiedene Änderungen der Fachanwaltsordnung (FAO) beschlossen. Die Beschlüsse finden Sie **hier**.

Beschlossen wurde u.a., dass ab dem 01.06.2022 die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht (statt bisher für Insolvenzrecht) verliehen werden kann und dass, wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht bereits besitzt, alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen darf. Damit einher gehen entsprechende Änderungen von § 1, § 5 Abs. 1 Buchst. g und § 14 FAO.
Kolleginnen und Kollegen, die bereits die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzen und **alternativ** die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen möchten, teilen uns dies bitte schriftlich mit. Bitte beachten Sie, dass Sie nur entweder die bisherige Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht oder die neue Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen dürfen (vgl. § 1 Satz 2 FAO in der Fassung ab dem 01.06.2022).

Die FAO in der aktuellen Fassung sowie in früheren Fassungen finden Sie **hier**.

BESTELLUNG IN FACHANWALTS-AUSSCHÜSSE DER RAK SACHSEN

Fachanwaltsausschuss
Gewerblicher Rechtsschutz
- Wiederbestellung -
RA Norbert Franke, Dresden
RA Sandro Hänsel, Dresden
RA Ulrich Hauk, Leipzig
RA Dr. Markus Hoffmann, Dresden

Fachanwaltsausschuss
Handels- und Gesellschaftsrecht
- Wiederbestellung -
RA Jörg-Dieter Battke, Dresden
RA Dr. Mirko Gründel, Leipzig
RA Lothar Kiermeier, Dresden
- Neubestellung -
RAin Claudia Gruber, Leipzig

Fachanwaltsausschuss
Internationales Wirtschaftsrecht

- Wiederbestellung -
RA Denis Riediger, Dresden
RAin Herta Weisser, Dresden
RA Dr. Christian Westerhausen, Chemnitz

- Neubestellung -
RAin Annett Pée, Leipzig

Wir danken für das ehrenamtliche Engagement.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

MEINUNGSFREIHEIT AUCH IM GERICHTSSAAL

Der EGMR hat am 17. Mai 2022 über eine Beschwerde eines Anwalts gegen Bosnien-Herzegowina entschieden (Az. 39764/20, in Englisch). Dem Anwalt war eine Geldbuße auferlegt worden, weil er einen vom Gericht als beleidigend empfundenen Witz erzählt hatte. Der EGMR verpflichtete Bosnien-Herzegowina zur Zurückzahlung der Geldbuße und betonte, dass die Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK auch und insbesondere im Gerichtssaal geschützt werden müsse. Auch wenn die Anwaltschaft eine besondere Stellung einnehme und Würde ausstrahlen müsse, gehöre für das Vertrauen in die Justiz auch die wirksame Verteidigung der Mandanteninteressen und darin auch die Äußerung der eigenen Meinung über – wie hier - die Prozessführung des Gerichts. In diesem Fall dürfe der Ton auch sarkastisch sein, zumal sich der Beschwerdeführer nicht öffentlich geäußert hatte, sondern in direktem Dialog mit dem Gericht. Eine persönliche Beleidigung des Gerichts konnte der EGMR nicht erkennen, die Meinungsfreiheit sei daher verletzt und die Geldbuße aufzuheben.

EGMR, Case of Simić v. Bosnia and Herzegovina Urteil vom 17.05.2022, Az 39764/20

UNIONSRECHT KANN RECHTSKRAFTREGELN ENTGEGENSTEHEN

Der EuGH hat am 17. Mai 2022 in vier verschiedenen Vorlageverfahren (EuGH C-600/19; C-693/19 und 831/19; C-725/19; C-869/19) darüber entschieden, ob das Unionsrecht nationalen Verfahrensregelungen entgegensteht, wenn dadurch eine Prüfung von missbräuchlichen Vertragsklauseln nicht mehr erfolgen kann. Die vorlegenden Gerichte aus Italien, Spanien und Rumänien stellten u.a. die Frage, ob eine nationale Vorschrift nach der das entscheidende Gericht nur noch eine begrenzte Prüfungsbefugnis hat, weil bereits eine rechtskräftige Entscheidung über den streitigen Vertrag besteht, mit der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Vertragsklauseln vereinbar ist. Konkret ging es um Regelungen bezüglich der Berufung und der Vollstreckung, die es den Gerichten nicht erlaubten, eine umfassende rechtliche Prüfung vorzunehmen. Der EuGH betonte, dass der Grundsatz der Rechtskraft in den nationalen Rechtsordnungen von hoher Bedeutung sei. Im Hinblick auf den Effektivitätsgrundsatz dürfe dieser aber die Geltendmachung der Verbraucherrechte nicht unmöglich machen. Die Richtlinie sei gerade im Hinblick auf das zwischen Verbraucher:Innen und Unternehmer:Innen bestehende Informationsgefälle erlassen worden. Dieses bestehe auch im Prozess. Die Urteile des EuGH könnten somit auch Auswirkungen auf deutsche Rechtskraft- und Vollstreckungsregelungen haben.

SIGNIERUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

Bei der Signierung eines ein Rechtsmittel oder eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwahrenden elektronischen Dokumentes gehört es zu den nicht auf das Büropersonal übertragbaren Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

BGH, Beschluss vom 8.03.2022 - VI ZB 78/21

AKTENVERSENDUNGSPAUSCHALE BEI SCHWÄRZUNG

Die Erhebung einer Aktenversendungspauschale ist nicht zulässig, wenn die Akten dem Betroffenen nur teilweise geschwärzt (hier: Schwärzung der Namen anderer Betroffener der derselben OWi) zur Verfügung gestellt werden.

AG Leipzig, Beschl. v. 24.9.2021 – 220 OWi 2822/20

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen lädt alle Ausbilderinnen und Ausbilder zur

FEIERLICHEN ZEUGNISÜBERGABE

an die Rechtsanwaltsfachangestellten des Jahrgangs 2019

am Samstag, 10.09.2022, 11:00 Uhr
im Ballhaus Watzke, Kötzschenbroder Straße 1, 01139 Dresden ein.

Über Ihr Kommen freuen wir uns.
Sabine Fuhrmann, Präsidentin

AUSBILDUNGSBEGINN 2022

Auch wenn die heiße Bewerbungsphase schon läuft und wir bereits 179 ausbildungsbereite Kanzleien in unserer Ausbildungsplatzübersicht verzeichnen können, rufen wir Sie unverändert zum Engagement in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten auf, um dem sich am Ausbildungs- wie Arbeitsmarkt herausgebildeten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Möglichkeit einer regionalen Ausbildung und Tätigkeit ist einer der Trümpfe in diesem Beruf – lassen Sie uns diesen ausspielen in dem auch Sie Ausbildender werden!

Ein bewährter Einstieg um auf beiden Seiten das Interesse an der Ausbildung zu wecken und zu vertiefen, sind **Praktika** aller Art. Auch diese vermitteln wir für Sie gern, zumal wir eine steigende Nachfrage der jungen Menschen an diesen feststellen.

Gern hören wir von Ihrem Ausbildungs-/Praktikumsangebot, beantworten Ihre Fragen und stellen Ihnen **kostenfrei Materialen** für die Werbung (Berufsorientierungsveranstaltungen, Werbeauslagen etc.) von Auszubildenden und die Präsentation des Berufsbildes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten zur Verfügung.

Ausbildungsaufruf der RAK Sachsen
Formular freier Ausbildungsplatz

WICHTIGER HINWEIS FÜR ALLE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN, DIE IM AUSBILDUNGSZEITRAUM 2022 - 2025 AUSBILDEN MÖCHTEN!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.
Im Jahr 2025 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 18.06.2025 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2025 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 18.08.2025 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 18.08.2025, kommt regelmäßig eine Zu-lassung zur Prüfung erst im Winter 2025 (November 2025) in Betracht.
Wir empfehlen Ihnen, mit der Ausbildung am 01.08.2022 zu beginnen (Ende dann 31.07.2025).

Fragen rund um die ReFa-Ausbildung?
Kontakt:
RA Jörg Freund, Ausbildungsbeauftragter
Britta Uhlmann, Sachbearbeiterin
Tel.: 0351 31859-27
www.rak-sachsen.de
ausbildung@rak-sachsen.de

ZWISCHENPRÜFUNG RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE 2022

Die Zwischenprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet wie folgt statt:

Dienstag, den 29.11.2022

1. Rechtsanwendung (60 Minuten)
2. Kommunikation und Büroorganisation (60 Minuten)

Die Prüfungen finden an folgenden Prüfungsorten statt:

- **Berufsschule Dresden:** Rathaus Dresden, Eingang Goldene Pforte, Rathausplatz 1, 01067 Dresden
- **Berufsschule Chemnitz:** Berufsschule Chemnitz, Lutherstraße 2, 09126 Chemnitz
- **Berufsschule Leipzig:** Kulturhaus Sonne, Schulstraße 10, 04435 Schkeuditz

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte ist fristgemäß bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden auf vorgesehenem Formblatt (Anmeldeformulare werden von Rechtsanwaltskammer Sachsen unaufgefordert zugesandt) einzureichen. Verspätete Anmeldungen haben die Nichtzulassung zur Folge. Für die rechtzeitige Anmeldung ist die/der Ausbildende verantwortlich. Sie ist vom Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden vorzunehmen.

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Sie soll gemäß § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

Die Zwischenprüfung wird durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen nur einmal jährlich abgenommen. Deshalb sind alle Auszubildenden des 2. Lehrjahres bzw. des Ausbildungsjahrgangs 2021 zur Zwischenprüfung 2022 anzumelden.

Zur Zwischenprüfung werden alle Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen liegt und deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingetragen ist.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung (soweit der/ die Auszubildende zu Beginn des 2. Lehrjahres noch nicht volljährig war) ist der Anmeldung beizufügen. Anderenfalls ist das betreffende Ausbildungsverhältnis aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

BLOCKBESCHULUNG IM AUSBILDUNGSBERUF

In KAMMERaktuell 02/2019 berichteten wir, dass **ab dem Schuljahr 2021/22 Blockbeschulung** sachsenweit eingeführt wird. Die Details der Blockbeschulung, welche auch nach Interessenvertretung der Kammer auf eine Blocklänge von zumeist 2 bis in Einzelfällen 3 Wochen begrenzt werden konnte, entnehmen Sie den wochengenauen Blockplänen Ihrer zuständigen Berufsschule.

- Anmeldung zur Berufsschule Chemnitz
- Anmeldung zur Berufsschule Dresden
- Anmeldung zur Berufsschule Leipzig

Informationsblatt zur finanziellen Unterstützung zur außerhäuslichen Unterkunft während des Berufsschulunterrichtes.

ABSCHLUSSPRÜFUNG RECHTSANWALTS-FACHANGESTELLTE WINTER 2022

Die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten Winter 2022 findet wie folgt statt:

02./ 03.11.2022:	**Schriftliche Prüfungen**
13. - 15.12.2022:	**Mündliche Prüfungen**

Den Ausbildern der Auszubildenden des 3. Lehrjahres, die ihre Ausbildung bis zum 15.02.2023 beenden, senden wir die Anmeldeformulare einschließlich Merkblatt bis zur 37. Kalenderwoche unaufgefordert zu.

Sofern noch nicht geschehen, bitten wir externe Prüflinge, Wiederholungsprüflinge und Prüflinge, die ihre Ausbildung vorzeitig beenden wollen, sich formlos bis zum 01.10.2022 bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anzumelden. Evt. Anträge auf Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern, Schreibverlängerungen etc. sind ebenfalls bis zum 01.10.2022 zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Zeugnis über die Leistungen in der praktischen Ausbildung (qualifiziertes Ausbildungszeugnis),
- eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses,
- (nur bei minderjährigen Prüflingen) eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung.

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Anträge einschließlich Anlagen kann eine Zulassung zur Prüfung in der Regel nicht erfolgen.

BEGABTENFÖRDERUNG BERUFLICHE BILDUNG

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung" richtet sich an junge Menschen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss in der Tasche und noch lange nicht genug haben.

Mit einem sbb-Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergrei-fend weiterqualifizieren, um in ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

Stipendiatin oder Stipendiat der Begabtenförderung berufliche Bildung kann werden, wer

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestan-den hat

oder bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb einen der Plätze 1 bis 3 belegt hat

oder die besondere Qualifizierung durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufs-schule nachweisen kann.

- weder Vollzeitstudent/in noch Hochschulabsolvent/in ist
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist (Durch Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst, Elternzeit u. a. kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen.)

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum 31.12.2022 für die Aufnahme im Jahr 2023 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2023 erfolgt im Januar 2023.

Mit einem Aufstiegsstipendium fördert die Bundesregierung ein akademisches Erststudium in Vollzeit oder ein berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung.
- Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung.
- ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf, u. a. durch die Note der Berufsabschlussprüfung, durch die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers,
- noch kein Hochschulabschluss. Für bereits Studierende gilt: Eine Bewerbung ist bis zur Beendigung des zweiten Studiensemesters möglich.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum 31.12.2022 für die Aufnahme im Jahr 2023 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2023 erfolgt im Januar 2023.

AUFSTIEGSFORTBILDUNG ZUM ANERKANNTEN ABSCHLUSS „GEPRÜFTER RECHTSFACHWIRT/GEPRÜFTE RECHTSFACHWIRTIN“

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51/83 97 97 71, Fax: 03 51/8 30 14 76
E-Mail: gubsch@vhs-lkmeissen.de

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 03 41/2 26 31 14, Fax: 03 41/2 26 31 0,
E-Mail: info@zp-schulung.de
Laufendes Kursangebot der Z&P Schulung GmbH

SIMA-Projekt GmbH
Frau Bärbel Lehmann
Tel.: 0351/48272 11, Fax: 0351/48272 20
E-Mail: office@sima-projekt.com

WISTERA GmbH
Wirtschafts-, Steuer- und Recht-Akademie
Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz
Tel. 03 71/3 06 888 18
E-Mail: Kontakt@wistera.de

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße10, 13353 Berlin
Tel.: 0 30/45 04 21 74, Fax: 0 30/45 04 29 74
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
www.beuth-hochschule.de/fsi

Die genauen Kurstermine und -bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

ERGEBNISSE FORTBILDUNGSPRÜFUNG „GEPRÜFTE(R) RECHTSFACHWIRT(IN) 2022

Gesamt (PA Leipzig)
Prüflinge insgesamt: 11
davon nicht bestanden: 0

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	0	1	10	0	0	**3,9**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	0	1	10	0	0	**3,9**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	4	2	5	0	0	**3,09**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	1	4	4	2	0	0	**2,64**
Mündliche Prüfung	1	0	6	4	0	0	**3,18**

NEUE FACHANWÄLTE

Bau- und Architektenrecht				
	Olaf W.	Dietz	Chemnitz	Dr. Bock & Collegen
	Stephan	Finck	Leipzig	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr.	Torsten	Göhlert	Dresden	KPMG Law Rechtsanwaltsges. mbH
	Erik	Harnisch	Leipzig	Hafkesbrink Selle Rechtsanwälte
Familienrecht				
	Nicole	Andre	Leipzig	Anwaltskanzlei Kreidekreise
Medizinrecht				
	Philipp Ralf	Ender	Leipzig	Seufert Rechtsanwälte
Miet- und Wohnungseigentumsrecht				
	Roberto	Bergmann	Pirna	Camp, Funken & Kollegen
	Jens	Bodenhausen	Leipzig	RAe Derckx & Kollegen PartG mbB
	Kathrin	Bogen	Leipzig	
	Beatrice	Dudek-Mosert	Coswig	Seifert & Reichel
	Constanze	Tuchscherer	Leipzig	Anwaltskanzlei Arne Franke
Sportrecht				
Dr.	Hendrik	Pusch	Leipzig	
Steuerrecht				
	Peter	Holland	Leipzig	Fautz Zorn Dolling Rechtsanwälte
	Michael	Keller	Pirna	
	Nils	Knothe-Schindler	Leipzig	Dr. Senger und Senger
Dr.	Nils	Merker	Pegau	
	Kathrin	Sommer	Torgau	Diana Krause & Kollegen
Strafrecht				
	Josephine	Bednarek	Bautzen	rls Retzlaff Sommer Horn
	Erik	Bergmüller	Leipzig	Rabe Kirsche & Kollegen
	Tom	Hanke	Leipzig	Bonell & Collegen
	Christian Paul	Hermann	Dresden	Ketzer & Hermann Rechtsanwälte
	Kerstin	Peschel	Meißen	Ratajczak & Partner mbB
	Sebastian	Schulze	Rochlitz	

Vergaberecht		
Jennifer	Nöbel	Leipzig
Versicherungsrecht		
Stephan	Schneider	Leipzig

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

FORTBILDUNGSZERTIFIKATE

Silke Brewig-Lange, 09130 Chemnitz
Andreas Gruhne, 01558 Großenhain
Annett Kunz, 09385 Lugau
Christian Lühr, 08289 Schneeberg
Andreas Meschkat, 04275 Leipzig
Nicole Schulz, 08056 Zwickau

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Dipl.-Ing. Jörg Brochnow
01307 Dresden
† 30.05.22

Monika Niestroj
01217 Dresden
† 02.04.22

Frieder Eymann
01326 Dresden
† 27.02.22

Dr. Gunther J. Rieger
04299 Leipzig
† 15.02.22

Klaus Füßer
04109 Leipzig
† 26.04.22

Gerald Schypulla
09496 Marienberg
† 25.04.22

Thomas Kinschewski
01099 Dresden
† 02.06.22

Dagmar Stabernack
04229 Leipzig
† 15.03.22

Peter Verhoefen
04356 Leipzig
† 21.05.22

AKTUELLE PUBLIKATIONEN

FORMULARSAMMLUNG FÜR RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

STUCKENBERGER

Fall-/Mustersammlung, 4. Auflage. 2022, 228 S. Mit Freischalt-Code zum Download der Musterformulare (ohne Anmerkungen), C.H.BECK., ISBN 978-3-406-78855-0, Preis: 34,90 Euro

Das Werk enthält die wichtigsten Musterschreiben zur außergerichtlichen- und gerichtlichen Korrespondenz. Behandelt werden der äußere Aufbau und Inhalt der für die Ausbildung prüfungsrelevanten und für die Praxis wichtigsten Schriftsätze.
Alle Formulare werden durch kurze Anmerkungen erläutert, die ua weiterführende Hinweise zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen geben und dem inhaltlichen Verständnis der Formulierungsbeispiele dienen.
Diese Formularsammlung leistet den Auszubildenden bei den Vorbereitungen auf die Prüfungen zur Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte wertvolle Dienste, erleichtert aber auch den Berufsträgern die tägliche Arbeit.

Inhalt
- Außergerichtliche Korrespondenz und Berichterstattung
- Allgemeine gerichtliche Korrespondenz
- Bau- und Architektenrecht
- Familienrecht
- Miet- und WEG-Recht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Vorteile auf einen Blick
- übersichtlich
- verständlich
- erstmals mit allen Musterformularen zum Download

Zur Neuauflage
Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen rechtlichen Stand. Es werden einige kleinere Änderungen sowie das KostRÄG vollumfänglich berücksichtigt. Neben der Überarbeitung der bereits vorhandenen werden auch neue Formulare hinzugefügt.

Zielgruppe
Für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte sowie Auszubildende.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum am 02. und 03. September 2022

Auf Einladung der Tschechischen RAK findet das diesjährige grenzüberschreitende Anwaltsforum in Prag zum Thema **„Wellbeing für Rechtsanwälte"** statt.
Ort: Lindner Hotel Prager Schloss, Strahovská 128/20, CZ-11800 Prag 1 – Strahov
Alle Vorträge werden simultan deutsch und tschechisch gedolmetscht.
Programmflyer mit Anmeldung (Frist 10.08.2022)

Sächsischer Anwaltstag am 09. und 10. September 2022

- Ort: Hyperion Hotel Leipzig, Sachsenseite 7, 04103 Leipzig
- Vorträge auf dem Gebiet des Verkehrsrechts, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Versicherungsrecht, Familienrecht, Insolvenzrecht und Baurecht
- Fortbildung für Rechtsanwaltsfachangestellte
- Programmflyer und Rückmeldebogen

DÖRR
RECHTSANWÄLTE

DÖRR RAE · G.-MAHLER-STR. 2 · 04109 LEIPZIG · TELEFON (0341) 900 310 · FAX 98 00 860 · EMAIL: INFO@KANZLEI-DOERR.DE

Wir sind eine mittelständische Kanzlei im Herzen Leipzigs und beraten seit vielen Jahren bundesweit Kliniken und Klinikverbände bei der Vergütung ihrer Leistungen, der Zulassung zur Leistungserbringung und in arbeitsrechtlichen Fragen.

Unser vielfältiger Tätigkeitsbereich umfasst im Kern sowohl die außergerichtliche Vertretung der Krankenhäuser bei Vergleichsverhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen als auch Prozessvertretung in Verfahren vor den Gerichten der Sozial- und Zivilgerichtsbarkeit.

Unsere langjährigen Mandanten schätzen die persönliche Ansprache in unserem Team, in dem die Zusammenarbeit auf freundschaftlicher Kollegialität beruht und kurze Kommunikationswege ein angenehmes Arbeitsklima schaffen.

In Zeiten wirtschaftlichen Wachstums suchen wir zur Erweiterung unseres derzeit aus drei Berufsträgern bestehenden Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d)

mit der Bereitschaft zu einer langfristigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in einem Angestelltenverhältnis.

Wir bieten eine leistungsangepasste, überdurchschnittliche Vergütung mit der Perspektive auf persönliche und berufliche Weiterbildung. An Ihrem neuen modernen Arbeitsplatz in der ersten Etage einer attraktiven Stadtvilla am Johannapark können Sie sich für den Fachanwaltstitel im Medizinrecht qualifizieren.

Berufseinsteiger/-innen mit dem Wunsch nach fachkompetenter Unterstützung in der Anfangszeit sind ebenso willkommen wie erfahrene Fachanwälte/-innen mit dem Wunsch nach flexiblen und familienfreundlichen Arbeitszeiten sowie der Möglichkeit zum Homeoffice.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an: bewerbung@kanzlei-doerr.de

Für erste Auskünfte steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Robert Gleitz unter (0341) 900 310 zur Verfügung.

Als Teil einer der erfolgreichsten Wettbewerber im Bereich der Restrukturierung, Sanierung und Insolvenzverwaltung suchen wir zur Ergänzung unseres seit langen Jahren gewachsenen Teams und in spannenden Zeiten Ihre Unterstützung für unsere vielschichtigen Aufgabenfelder am Standort Chemnitz als

Rechtsanwaltsfachangestellte/er (m/w/d)

Sachbearbeiter/in (m/w/d)

Büroassistent/in (m/w/d)

Sie suchen einen angenehmen, hellen, gut erreichbaren Arbeitsplatz mit aktuellster IT-Technik, eingeführter Software, kollegialer Atmosphäre, variablen Arbeitszeiten, funktionierenden Homeoffice-Regelungen, Fortbildungs- und Berufsqualifizierungsmöglichkeiten sowie eine abwechslungsreiche Tätigkeit bei überdurchschnittlicher Vergütung.

Nach abgeschlossener Ausbildung sind Sie bereits in einer freiberuflichen Kanzlei, einem Verband, einem Kreditinstitut oder Unternehmen, in der Verwaltung oder Justiz in verantwortungsvoller Stellung tätig und verbinden mit einem Wechsel eine langfristige und positive berufliche Perspektive.

Wir sind in modernsten Büroräumen mit großzügigen Arbeitsplätzen in Chemnitz präsent, beteiligen uns aktiv an der Neuordnung der Berufsspezialisierung und dem Berufsrecht und bieten eine unbefristete auf die Zukunft gerichtete Zusammenarbeit.

Neben einer freundlichen und kollegialen Arbeitsatmosphäre in unserem Team sind arbeitnehmerfreundliche Benefits selbstverständlich.

Bei Interesse richten Sie Ihre aussagekräftige digitale Bewerbung an

Herrn Rechtsanwalt Markus M. Merbecks, Leipziger Str. 58, 09113 Chemnitz, E-Mail: merbecks@floether-wissing.de

FLÖTHER & WISSING
INSOLVENZVERWALTUNG

www.sanierungskultur.de

gruendel partner

Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d) in Leipzig

Sie suchen eine neue Herausforderung? Wir suchen Sie!

Wir sind eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Mitteldeutschland und suchen für unser Leipziger Büro zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** (m/w/d).

Sie zeichnen sich durch ein hohes Maß an Organisationstalent, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Sorgfalt aus. Es erwarten Sie abwechslungsreiche Tätigkeiten, eine leistungsgerechte Vergütung, ein sehr gutes Betriebsklima und ein Arbeitsplatz in einer der schönsten Innenstadt-Passagen Europas.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen postalisch oder per E-Mail an:

GRUENDELPARTNER
z. H. RA Steffen Tietze
Mädler-Passage, Aufgang B
Grimmaische Straße 2-4
04109 Leipzig
E-Mail: leipzig@gruendelpartner.de

ANWALTSKANZLEI

NOLTEMEIER . NIEDERL . BEGER-OELSCHLEGEL

IHRE PARTNER IM
FAMILIEN- UND ERBRECHT

Wir suchen Sie!

Als **Rechtsanwaltsfachangestellte** (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit wünschen wir uns Sie als Teil unseres Teams, das einen freundlichen und wertschätzenden Umgang miteinander pflegt und lebt.

Wir begegnen einander auf Augenhöhe und schreiben kollegialen Zusammenhalt groß – ob beim gelegentlichen gemeinsamen Kanzleifrühstück, Paddel- oder Wanderausflug oder Feierabendbier.

Eine leistungsgerechte Vergütung mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 30 Urlaubstage, ein moderner Arbeitsplatz in zentraler Lage in der Dresdner Neustadt sowie Kanzleiausflüge gehören für uns zu einer zeitgemäßen Arbeitskultur. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Ihre Fort- und Weiterbildung unterstützen wir selbstverständlich.

Wir sind eine auf das Familien- und Erbrecht spezialisierte Anwaltskanzlei mit drei Anwältinnen und zwei Mitarbeiterinnen, die Sie zur Ergänzung unseres Teams sucht. Keine Großkanzlei, keine Anonymität, dennoch spannende und herausfordernde Mandate.

Zu Ihren Aufgaben gehören die berufsspezifischen Aufgaben einer/eines Rechtsanwaltsfachangestellten, wobei Sie möglichst eigenverantwortlich arbeiten. Kenntnisse im Familien- und Erbrecht sind vorteilhaft, aber keine Voraussetzung. Ziel ist das eigenständige Führen eines Referates nach entsprechender Einarbeitung.

Wenn Sie zuverlässig, teamfähig, freundlich und aufgeschlossen sind, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme und Bewerbung.

Diese richten Sie bitte an:
Anwaltskanzlei Noltemeier.Niederl.Beger-Oelschlegel
An der Dreikönigskirche 10, 01097 Dresden
Tel. 0351-81197300
Mail: info@noltemeier-niederl.de

ANZEIGENPREISE 2022

Für Anzeigen in der Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Bedingungen und Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter **www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen** veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.
Gestaltete Anzeigen können zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Homepage in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Wir veröffentlichen nur Stellenangebote von Mitgliedern der RAK Sachsen.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

SEMINARANGEBOT DER RAK SACHSEN 2. HALBJAHR 2022

Auf unserer Homepage seminare.rak-sachsen.de/seminare/ finden Sie alle Seminare im Überblick und tagaktuelle Änderungen.

Zur Seminaranmeldung nutzen Sie bitte unsere Online-Anmeldung. Alternativ nutzen Sie das Anmeldeformular zum Seminar und senden dieses per Telefax bzw. E-Mail an seminare@rak-sachsen.de zurück.

Die Durchführung unserer Präsenzseminare richtet sich nach der am Seminartag geltenden SächsCoronaSchVO. Bitte informieren Sie sich vor dem Seminar auf den offiziellen Seiten des Freistaates Sachsen.

Für unser aktuelles Seminarangebot nutzen Sie bitte unseren Newsletter. Das Formular zur Newsletteranmeldung finden Sie unter diesem LINK.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen bei einem unserer Seminare.

Ihr Seminarteam
Rechtsanwalt Jörg Ebert
Anne Gühmann, B.A.

und

Ihre Arbeitsgruppe Fortbildung des Vorstandes
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Rechtsanwalt Markus M. Merbecks
Rechtsanwältin Peggy Thiedig
Rechtsanwältin Nicole Scholze
Rechtsanwältin Elisa Rudolph
Rechtsanwalt Stephan Finck

INHALT SEMINARANGEBOT

Seminare für Rechtsanwälte

Anwalt in eigener Sache 40
Arbeitsrecht 41
Bank- und Kapitalmarktrecht 42
Bau- und Architektenrecht 42
Erbrecht 43
Familienrecht 44
Handels- und Gesellschaftsrecht 46
Informationstechnologierecht 47
Insolvenz- und Sanierungsrecht 47
Internationales Wirtschaftsrecht 48
Medizinrecht 48
Miet- und WEG-Recht 49
Sozialrecht 50
Steuerrecht 51
Strafrecht 52
Verkehrsrecht 53
Versicherungsrecht 53
Verwaltungsrecht 54

Seminare für Mitarbeiter 55

Datenschutzrichtlinien 57
Nutzungsbedingungen 59

SEMINARE FÜR RECHTSANWÄLTE

ANWALT IN EIGENER SACHE

ERV meets MV + ZV				50336
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 22.08.2022 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,	Anmeldung
Preis:	125,00 €		inkl. 30 Min. Pause	

Die BRAO Reform - Auswirkungen auf die Anwaltschaft				50320
Dozent:	Fuhrmann, Sabine	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 30.08.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr,	Anmeldung
Preis:	100,00 €		inkl. 15 Min. Pause	

Anwaltliche Tätigkeitsverbote wegen Interessenkonflikten				50240
Dozent:	Deckenbrock, Christian	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 02.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr,	Anmeldung
Preis:	170,00 €		inkl. 45 Min. Pause	

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen				50335
Dozent:	Schillo, Franz-Josef	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 13.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr,	Anmeldung
Preis:	170,00 €		inkl. 45 Min. Pause	

beA-Training vom Eingang bis zum Versand und Archivierung der Nachricht				50325
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 05.12.2022 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr,	Anmeldung
Preis:	110,00 €		inkl. 15 Min. Pause	

Aktuelles zum beA				50326
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 05.12.2022 von 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr,	Anmeldung
Preis:	110,00 €		inkl. 15 Min. Pause	

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

ARBEITSRECHT

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht				**50254**
Dozent:	Spilger, Andreas	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 08.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Vollstreckung arbeitsrechtlicher Ansprüche				**50233**
Dozent:	Minisini, Harald	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 09.09.2022 von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	100,00 €			

Die Abfindung nach Kündigung: Voraussetzungen, Höhe und Prozesstaktik				**50291**
Dozent:	Kreuzer, Stefan	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 23.09.2022 von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Agile Development, Künstliche Intelligenz und Cloud-Verträge – Aktuelle Entwicklungen im IT- und Arbeitsrecht				**50245**
Dozent:	Bomhard, David	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 07.10.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

Arbeitsrecht aktuell – Neues aus Rechtsprechung und Gesetzgebung 2022				**50296**
Dozent:	Pfaff, Stephan O.	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 08.11.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 h Pause	Anmeldung
Preis:	240,00 €			

Aktuelle ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts einschließlich des Prozessrechts - Teil 1				**50255**
Dozent:	Borowski, Michael und Spilger, Andreas	Ort:	Chemnitz	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 25.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Aktuelle ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts einschließlich des Prozessrechts - Teil 2				50256
Dozent:	Spilger, Andreas und Borowski, Michael	Ort:	Chemnitz	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 26.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Ausgewählte Schnittstellenprobleme des Arbeits- und Sozialrechts: Sperrzeit, Elterngeld, Schwerbehindertenanerkennung - Rechtsprechungsupdate und best practice				50281
Dozent:	Michel, Jens	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 02.12.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

Das Trennungsgespräch im Arbeitsrecht				50220
Dozent:	Kreuzer, Stefan und Schieber, Katharina	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 06.12.2022 von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen				50335
Dozent:	Schillo, Franz-Josef	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 13.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Bauträgerrecht in der Praxis inkl. Aktueller Rechtsprechung				50210
Dozent:	Hafkesbrink, Volker	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 20.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Gebührenmanagement im Baurecht				50323
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 29.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Die Verwaltung von Neubauanlagen im Spannungsfeld von WEG und Baurecht				50234
Dozent:	Kalnbach, Reik	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 11.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Aktuelle Rechtsentwicklung im Architekten- und Ingenieurrecht: Vertragsgestaltung, Haftungs- und Honorarfragen				50229
Dozent:	Kesselring, Roland	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 07.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Rechtliche Grundlagen des Bauvertrags, Nachträge am Bau (einschließlich Bauzeitnachträge)				50204
Dozent:	Hafkesbrink, Volker	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 25.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

ERBRECHT

Haftungsfallen im Erbrecht				50237
Dozent:	Lauck, Franz-Georg	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 09.09.2022 von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Einführung in die Praxis der Teilungsversteigerung				50328
Dozent:	Geiselmann, Stefan und Kreutzkam, Johannes	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 27.09.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 h Pause	Anmeldung
Preis:	240,00 €			

Erbrecht trifft Gesellschaftsrecht (fachspezifische Fragen und Rechtsprechung)				50244
Dozent:	Pranzo, Giuseppe	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 06.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

FAMILIENRECHT

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen				50301
Dozent:	Geiselmann, Stefan	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 26.08.2022 von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr,	Anmeldung
Preis:	100,00 €		inkl. 15 Min. Pause	

Sozialrecht vor dem Verwaltungsgericht - mit Rechtsprechungsbeispielen				50311
Dozent:	Weidemann, Jan	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 12.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr,	Anmeldung
Preis:	200,00 €		inkl. 45 Min. Pause	

Unterhaltsrecht-Familienvermögensrecht-Eherecht, Update 2022				50227
Dozent:	Klein, Michael	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 16.09.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr,	Anmeldung
Preis:	290,00 €		inkl. 1,25 h Pause	

Einführung in die Praxis der Teilungsversteigerung				50328
Dozent:	Geiselmann, Stefan und Kreutzkam, Johannes	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 27.09.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr,	Anmeldung
Preis:	240,00 €		inkl. 1 h Pause	

Aktuelles Kindschaftsrecht				50295
Dozent:	Will, Kerstin	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 04.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr,	Anmeldung
Preis:	200,00 €		inkl. 45 Min. Pause	

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht				50212
Dozent:	Kuhn, Volkmar	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 04.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr,	Anmeldung
Preis:	200,00 €		inkl. 45 Min. Pause	

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht				**50213**
Dozent:	Kuhn, Volkmar	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 05.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Anwaltliche Strategien beim Unterhalt - Update 2022				**50230**
Dozent:	Simon, Frank	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 21.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Betreuungsrecht inkl. der Gesetzesänderungen zum 01.01.2023				**50265**
Dozent:	Kieß, Peter	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 24.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht				**50262**
Dozent:	Kuhn, Volkmar	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 26.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht				**50263**
Dozent:	Kuhn, Volkmar	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 28.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Betreuungsrecht inkl. der Gesetzesänderungen zum 01.01.2023				**50231**
Dozent:	Kieß, Peter	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 01.12.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Gebührenmanagement im Familienrecht				**50216**
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 12.12.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Die BRAO Reform - Auswirkungen auf die Anwaltschaft				**50320**
Dozent:	Fuhrmann, Sabine	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 30.08.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	100,00 €			

Gesellschaftsrecht aktuell, insb. zur Reform des Personengesellschaftsrechts				**50290**
Dozent:	Heckschen, Heribert	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 19.09.2022 von 14:30 Uhr bis 21:15 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	240,00 €			

Aktuelles Gesellschaftsrecht in der Krise und Insolvenz				**50228**
Dozent:	Heim, Enrico-Karl	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 26.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Erbrecht trifft Gesellschaftsrecht (fachspezifische Fragen und Rechtsprechung)				**50244**
Dozent:	Pranzo, Giuseppe	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 06.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen				**50335**
Dozent:	Schillo, Franz-Josef	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 13.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht				**50269**
Dozent:	Onusseit, Dietmar	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 11.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht				50270
Dozent:	Onusseit, Dietmar	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 12.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung				50214
Dozent:	Heim, Enrico-Karl	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 22.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Die Umwandlung anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften und Einzelkanzleien nach MoPeG und BRAO-Reform				50329
Dozent:	Nolting, Ekkehard	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 09.12.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT

Agile Development, Künstliche Intelligenz und Cloud-Verträge – Aktuelle Entwicklungen im IT- und Arbeitsrecht				50245
Dozent:	Bomhard, David	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 07.10.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

INSOLVENZ- UND SANIERUNGSRECHT

Gesellschaftsrecht aktuell, insb. zur Reform des Personengesellschaftsrechts				50290
Dozent:	Heckschen, Heribert	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 19.09.2022 von 14:30 Uhr bis 21:15 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	240,00 €			

Aktuelles Gesellschaftsrecht in der Krise und Insolvenz				50228
Dozent:	Heim, Enrico-Karl	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 26.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen				50335
Dozent:	Schillo, Franz-Josef	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 13.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht				50269
Dozent:	Onusseit, Dietmar	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 11.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht				50270
Dozent:	Onusseit, Dietmar	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 12.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung				50214
Dozent:	Heim, Enrico-Karl	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 22.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen				50335
Dozent:	Schillo, Franz-Josef	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 13.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

MEDIZINRECHT

Beweisfragen und prozessuale Besonderheiten im Arzthaftungsprozess				50221
Dozent:	Frahm, Wolfgang	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 08.09.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	100,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung - Leistungen und Ansprüche für Versicherte				50246
Dozent:	Phieler, Michael	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 10.10.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

MIET- UND WEG-RECHT

Das Wohnraummietrecht im Wandel der Zeit				50260
Dozent:	Gebhard, Thomas	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 01.09.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

Schnittstellen von Miet- und Versicherungsrecht				50252
Dozent:	Staudinger, Ansgar	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 05.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Grundsteuerreform und energetische Sanierung nach §35c ESTG				50272
Dozent:	Jung, Rudolf	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 13.09.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	100,00 €			

Die Verwaltung von Neubauanlagen im Spannungsfeld von WEG und Baurecht				50234
Dozent:	Kalnbach, Reik	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 11.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen				50335
Dozent:	Schillo, Franz-Josef	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 13.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Aktuelle Rechtslage zum reformierten WEG, inkl. Heizkostenverordnung und Grundsteuerreform				50217
Dozent:	Drasdo, Michael	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 10.11.2022 von 10:00 Uhr bis 15:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

SOZIALRECHT

Sozialrecht vor dem Verwaltungsgericht - mit Rechtsprechungsbeispielen				50311
Dozent:	Weidemann, Jan	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 12.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Neuerungen und Rechtsprechung zur sozialen Pflegeversicherung				50288
Dozent:	Richter, Ronald	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 22.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung - Leistungen und Ansprüche für Versicherte				50246
Dozent:	Phieler, Michael	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 10.10.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

Betreuungsrecht inkl. der Gesetzesänderungen zum 01.01.2023				50265
Dozent:	Kieß, Peter	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 24.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Betreuungsrecht inkl. der Gesetzesänderungen zum 01.01.2023				50231
Dozent:	Kieß, Peter	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 01.12.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Ausgewählte Schnittstellenprobleme des Arbeits- und Sozialrechts: Sperrzeit, Elterngeld, Schwerbehindertenanerkennung - Rechtsprechungsupdate und best practice Dozent: Michel, Jens Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 170,00 € Ort: Online-Seminar Termin: Freitag, 02.12.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	50281 Anmeldung

Rechtsprechungsübersicht SGB Dozent: Penteridis, Nikolaos Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 170,00 € Ort: Online-Seminar Termin: Samstag, 03.12.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	50282 Anmeldung

STEUERRECHT

Grundsteuerreform und energetische Sanierung nach §35c ESTG Dozent: Jung, Rudolf Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 100,00 € Ort: Online-Seminar Termin: Dienstag, 13.09.2022 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	50272 Anmeldung

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen Dozent: Schillo, Franz-Josef Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 170,00 € Ort: Online-Seminar Termin: Donnerstag, 13.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	50335 Anmeldung

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht Dozent: Onusseit, Dietmar Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 200,00 € Ort: Dresden Termin: Freitag, 11.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	50269 Anmeldung

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht Dozent: Onusseit, Dietmar Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 200,00 € Ort: Leipzig Termin: Samstag, 12.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	50270 Anmeldung

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

STRAFRECHT

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess (Vernehmungstaktik, Beweiswürdigung, Aussageanalyse)				**50211**
Dozent:	Prechtel, Günter	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 24.09.2022, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen				**50335**
Dozent:	Schillo, Franz-Josef	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 13.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

Update Strafrecht 2022				**50277**
Dozent:	Stephan, Michael	Ort:	Chemnitz	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 04.11.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

Strafrechtsupdate und Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung				**50279**
Dozent:	Schwürzer, Wolfgang	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 28.11.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

Taktik der Strafverteidigung anhand von Rechtsprechungsbeispielen				**50274**
Dozent:	Werner, Elke	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 29.11.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	170,00 €			

Aktuelles zum neuen Recht der Pflichtverteidigung				**Kurs 50276**
Dozent:	Michael Stephan	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 13.06.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

VERKEHRSRECHT

Personenschäden beim Verkehrsunfall				50253
Dozent:	Staudinger, Ansgar	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 15.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess (Vernehmungstaktik, Beweiswürdigung, Aussageanalyse)				50211
Dozent:	Prechtel, Günter	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 24.09.2022, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Rechtsschutzversicherung für Verkehrsrechtler				50247
Dozent:	Schneider, Klaus	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 08.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Strafrechtsupdate und Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung				50279
Dozent:	Schwürzer, Wolfgang	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 28.11.2022 von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2				50232
Dozent:	Stock, Stephan	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 10.12.2022 von 09:00 bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

VERSICHERUNGSRECHT

Schnittstellen von Miet- und Versicherungsrecht				50252
Dozent:	Staudinger, Ansgar	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 05.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

Personenschäden beim Verkehrsunfall				50253
Dozent:	Staudinger, Ansgar	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 15.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Rechtsschutzversicherung für Verkehrsrechtler				50247
Dozent:	Schneider, Klaus	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 08.10.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

VERWALTUNGSRECHT

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2				50232
Dozent:	Stock, Stephan	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 10.12.2022 von 09:00 bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 h Pause	Anmeldung
Preis:	290,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

SEMINARE FÜR AUSZUBILDENDE UND MITARBEITER

ERV meets MV + ZV				50336
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 22.08.2022 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, inkl. 30 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	125,00 €			

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen				50301
Dozent:	Geiselmann, Stefan	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 26.08.2022 von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	100,00 €			

Vollstreckung arbeitsrechtlicher Ansprüche				50233
Dozent:	Minisini, Harald	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 09.09.2022 von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	100,00 €			

Einführung in die Praxis der Teilungsversteigerung				50328
Dozent:	Geiselmann, Stefan und Kreutzkam, Johannes	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 27.09.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause	Anmeldung
Preis:	240,00 €			

Gebührenmanagement im Baurecht				50323
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 29.09.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Exklusives für Rechtsfachwirte - Zwangsvollstreckungsrecht				50330
Dozent:	Kreutzkam, Johannes und Tschürtz, Fabian	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, der 29.11.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 h Pause	Anmeldung
Preis:	210,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

beA-Training vom Eingang bis zum Versand und Archivierung der Nachricht				50325
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 05.12.2022 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	110,00 €			

Aktuelles zum beA				50326
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Online-Seminar	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 05.12.2022 von 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	110,00 €			

Gebührenmanagement im Familienrecht				50216
Dozent:	Scheungrab, Karin	Ort:	Leipzig	
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 12.12.2022 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	Anmeldung
Preis:	200,00 €			

Bitte nutzen Sie zur Seminaranmeldung die Online-Anmeldung über unsere Website oder alternativ das Anmeldeformular.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG FÜR SEMINARE DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

Bitte nehmen Sie zunächst unsere allgemeine Datenschutzerklärung zur Kenntnis, Link: www.rak-sachsen.de/impressum/

1. VERANTWORTLICHER

Der Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, vertreten durch die Präsidentin, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: info@rak-sachsen.de

Der Datenschutzbeauftragte der RAK Sachsen ist erreichbar unter der Anschrift Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: datenschutz@rak-sachsen.de

2. PERSONENBEZOGENE DATEN

Folgende personenbezogene Daten werden im Rahmen einer Seminarbuchung oder -anfrage für den Teilnehmer, ggfs. abweichenden Rechnungsadressaten bzw. sonstige Dritte verarbeitet:

Name, Vorname, Titel, Kanzlei- bzw. Firmenname, ggfs. Mitgliedsnummer, Berufs- und Fachanwaltsbezeichnung, Adresse, elektronische Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax, beA, DE-Mail),
Anmeldedaten (insb. Datum, Unterschrift), Daten zum bestellten Seminar, bei Seminarbuchung online zusätzlich: Benutzerkonto (Benutzername, -E-Mail, Registrierdatum), Anmeldedaten (insb. Mitgliedsnummer, Seminargutschein, ggfs. Bankverbindung).

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten sind für den Vertragsabschluss und die -erfüllung erforderlich. Sollten die angeforderten Daten nicht von Ihnen bereitgestellt werden, kann ein Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Daten zur Seminardurchführung und -abwicklung werden an folgende Empfänger weitergegeben:

Postdienstleister, Kreditinstitute zur Einziehung der Seminargebühr, ggfs. Gerichte und Behörden im Falle der Nichtzahlung, Co-Veranstalter von Seminaren, Teilnehmerlisten an Dozenten und Teilnehmer des Seminars, sonstige Dienstleister, die wir für die Durchführung des Seminars benötigen.

Zur Erbringung unserer Dienstleistungen kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen Dritten, z. B. Arbeitgeber, o.ä. zulässigerweise und zu dem jeweiligen Zweck erhalten haben. Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen.

Die Daten werden gespeichert zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, längstens bis zum Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften, sofern Sie nicht ausdrücklich einer darüber hinausgehenden Datenverwendung zugestimmt haben.

Sie haben gem. §§ 15 bis 21 EU-DSGVO die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.

Soweit besondere personenbezogene Daten auf Grundlage ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie ihre Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich an den o.g. Verantwortlichen. Gemäß Art 77 EU-DSGVO besteht das Recht der Beschwerde

bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden.

3. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU SEMINARWESEN ONLINE

Das Portal zur Online-Seminarbuchung, das unter dem Link www.rak-sachsen.de/seminare/ abrufbar ist, wird durch die Datev eG im Auftrag der Rechtsanwaltskammer Sachsen betrieben. Es besteht ein Auftragsverarbeitungs(AV)-Vertrag. Die Datev eG verpflichtet sich selbst in besonderer Weise dem Datenschutz. Mehr erfahren Sie unter diesem Link: www.datev.de/web/de/m/ueber-datev/datenschutz/

Um unser Portal zur Online-Seminarbuchung zu besuchen, müssen Sie keine Daten angeben. Wir speichern lediglich anonymisierte Zugriffsdaten ohne Personenbezug, wie z.B. Namen Ihres Internetserviceproviders, die Seite, von der aus Sie uns besuchen oder den Namen der angeforderten Datei. Zur Datenerhebung können dabei Cookies eingesetzt werden, die allerdings ebenfalls die Daten ausschließlich in anonymer oder pseudonymer Form erheben und speichern und keinen Rückschluss auf Ihre Person erlauben.

Die Anwendung Seminarwesen Online stellt einen hohen Zugriffsschutz mittels der Authentifizierungsmethode von Benutzer-name und Passwort sicher.

Bei der Nutzung der Anwendung Seminarwesen Online können zudem zum Zwecke der Fehler- und Performanceanalyse sowie zum Nachvollzug durchgeführter Transaktionen die folgenden Nutzerinformationen erhoben werden:

Identifikation des Nutzers (bei DATEV-Benutzerkonto: Benutzername o.ä.), Zeit der Anfrage sowie unserer Antworten, übertragenes Datenvolumen, aufgerufene Transaktionen (URLs), Fehlermeldungen der Authentisierungsverfahren und Anwendungen.

Diese nutzerspezifischen Detailinformationen werden maximal zwei Monate aufgehoben. Auswertungen dieser Daten finden ausschließlich für Recherchen im Fehlerfall oder bei Performanceproblemen statt.

Cookies sind kleine Datenmengen, die vom Betreiber einer Web-Seite auf Ihrem Rechner gespeichert werden. Bei Seminarwesen Online werden nur temporäre Cookies verwendet. Temporäre Cookies sind zeitlich begrenzt und enthalten Daten wie beispielsweise eine Identifikations- Nummer (so genannte Session ID). Sie erlauben es dem Server, aufeinander folgende Anfragen des Browsers demselben Benutzer zuzuordnen.

Über das DATEV-Benutzerkonto übermittelte Daten werden per SSL verschlüsselt. Für die Serverauthentifizierung und SSL-Verschlüsselung werden Basismechanismen des Webbrowsers genutzt.

Die Online-Seminare werden über die Plattform edudip durchgeführt. Folgende Richtlinien gelten:

Circa drei Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link (Einladung mit Zugangslink) für das Online-Seminar per E-Mail. Bitte melden Sie sich direkt nach Erhalt dieser E-Mail für dieses Seminar an. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox. Der Windows Internet Explorer funktioniert nicht. Loggen Sie sich ca. fünf Minuten vor Beginn des Online-Seminars unter dem übersandten Link ein. Geben Sie dabei Ihren korrekten Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des Seminars eingeloggt. Bei FAO-Seminaren erfolgt mehrfach im Laufe des Seminars die Abfrage Ihrer aktiven Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Voraussetzungen des § 15 FAO der Chat und Ihr vollständiger Name unter allen Teilnehmern sichtbar ist. Die RAK Sachsen ist stets als Co-Moderator für den technischen Support über den Chat erreichbar. Nutzen Sie die Möglichkeit durch ein virtuelles Handzeichen und über die Chatfunktion aktiv teilzunehmen. Ihre Rechnung und Anmeldebestätigung erhalten Sie ca. ein – zwei Wochen vor dem Online-Seminar.

Datenschutzerklärung der edudip GmbH:
www.edudip.com/de/datenschutz

Die Datenschutzerklärung hat den Stand 14. Dezember 2020. Sie kann jederzeit der aktuellen rechtlichen wie technischen Entwicklung angepasst werden.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SEMINARE DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder und deren Beschäftigte an.

Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Ihr Angebot auf Abschluss eines Vertrages richten Sie bitte unter ausschließlicher Verwendung unserer Anmeldeformulare schriftlich, online oder per Telefax an:

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Seminarwesen
Glacisstraße 6
01099 Dresden
Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Möglich ist auch eine Online-Buchung auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de (Menüpunkt „Seminare“).

Ein Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir das Angebot auf Abschluss des Vertrages ausdrücklich schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Antragenden annehmen. Sie erhalten in diesem Fall ca. 3 Wochen vor dem Seminar, vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze, von uns eine Seminarbestätigung, in der auch die konkrete Anschrift der Tagungsräume angegeben wird. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich. Zugleich übersenden wir Ihnen die Rechnung (siehe 2.). Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig eine Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

Richtlinien für Online-Seminare

Circa drei Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link (Einladung mit Zugangslink) für das Online-Seminar per E-Mail. Bitte melden Sie sich direkt nach Erhalt dieser E-Mail für dieses Seminar an. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox. Der Windows Internet Explorer funktioniert nicht. Loggen Sie sich ca. fünf Minuten vor Beginn des Online-Seminars unter dem übersandten Link ein. Geben Sie dabei Ihren korrekten Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des Seminars eingeloggt. Bei FAO-Seminaren erfolgt mehrfach im Laufe des Seminars die Abfrage Ihrer aktiven Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Voraussetzungen des § 15 FAO der Chat und Ihr vollständiger Name unter allen Teilnehmern sichtbar ist. Die RAK Sachsen ist stets als Co-Moderator für den technischen Support über den Chat erreichbar. Nutzen Sie die Möglichkeit durch ein virtuelles Handzeichen und über die Chatfunktion aktiv teilzunehmen. Ihre Rechnung und Anmeldebestätigung erhalten Sie ca. ein – zwei Wochen vor dem Online-Seminar.

Besonderheiten aufgrund Vorliegen der Covid 19-Pandemie

Im Rahmen der Covid 19-Pandemie sind wir im Sinne des Hausrechtes als Veranstalter berechtigt auch über gesetzlich oder behördliche Anordnungen und Vorschriften hinaus eigene Vorgaben zur Seminardurchführung anzuordnen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Impfstatus, Maskenpflicht, Testnachweis und Abstandsregelung.
Bei Anordnung entsprechender Maßnahmen durch uns erhalten Sie vor Seminarbeginn entsprechende Mitteilung.

2. SEMINARPREISE, RECHNUNG, FÄLLIGKEIT

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.
Gemeinsam mit der Seminarbestätigung (siehe 1.) erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Der darin ausgewiesene Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig.

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter ausdrücklicher Angabe des dort benannten Verwendungszwecks zu überweisen.

3. VERANSTALTUNGSORT

Als Veranstaltungsort ist im Seminarkatalog und auf der Homepage die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bekannt gegeben (Seminarbestätigung, siehe 1.).

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.
Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

4. ABSAGE ODER PROGRAMM- BZW. DOZENTENWECHSEL

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abzusagen.

Dies gilt insbesondere auch bei vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Infektionsschutzgesetz und entsprechender behördlicher oder gesetzlicher Auflagen.

Über notwendige Änderungen, insbesondere Verlegung des Seminartermins, -ortes oder bei Dozentenwechsel, werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. STORNIERUNG

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich oder per Telefax zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Präsenz-Seminare:
Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.
Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 75,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

Online-Seminare:
Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 6 bis 10 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben. Bei Stornierung innerhalb von 5 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 50,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

6. TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Bitte beachten Sie, dass eine Bescheinigung nur dann ausgestellt wird, wenn Sie als Teilnehmer namentlich gemeldet sind und die vollständige Teilnahme am Veranstaltungstag auf beiden Anwesenheitslisten durch Ihre Unterschrift bestätigt haben. Wir weisen auf den Bescheinigungen die tatsächliche Teilnahmedauer aus.

Die Bescheinigungen werden entweder nach der Veranstaltung vor Ort ausgegeben oder postalisch versandt. Den elektronischen Versand behalten wir uns vor.

Unsere Fortbildungsveranstaltungen sind zum Teil als Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO geeignet. Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die berechtigt sind, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, werden die auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesenen Fortbildungsstunden automatisch registriert.

7. BEGLEITENDE SEMINARUNTERLAGEN

Die Dozenten stellen Ihnen im Rahmen einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen begleitende Seminarunterlagen zur Verfügung. Sie haben keinen Anspruch auf Aushändigung derartiger Seminarunterlagen. Sofern der jeweilige Dozent einwilligt, können wir Ihnen diese Seminarunterlagen auch elektronisch vor oder nach dem Seminar übersenden.

Die Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, auch nicht auszugsweise, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers und der Rechtsanwaltskammer Sachsen unzulässig.

8. DATENSCHUTZ

Wir beachten die EU-Datenschutz-grundverordnung und die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz. Uns übermittelte personenbezogene Daten, wie z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, ggfs. Bankverbindung usw., werden zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO, verarbeitet.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link: www.rak-sachsen.de/datenschutzerklaerung-seminare/ und die allgemeine Datenschutzerklärung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link:
www.rak-sachsen.de/impressum/

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der begleitenden Arbeitsunterlagen, es sei denn Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht
Verbraucher haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Rechtsanwaltskammer Sachsen, vertreten durch die Präsidentin, Seminarwesen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: seminare@rak-sachsen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung

gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt mit Ihrer Zustimmung vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand der Nutzungsbedingungen: 29.10.2021

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange, LL.M.
Geschäftsführerin

0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent Berufsrecht,
Ausbildung, Zulassung

0351-31859 45

Rechtsanwalt
Jörg Ebert
Referent Seminare,
Juristenausbildung

0351-31859 31

Rechtsanwältin
Diana Krumpolt

- in Elternzeit-

Rechtsanwältin
Anja Schüpferling
Referentin Geldwäsche-
aufsicht, Zulassung
Berufsrecht
0351-31859 30

Rechtsanwalt
Michael Keller
Referent Berufsrecht
Zulassung, Fachanwalt-
schaften
0351 – 31859 46

Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften

0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/
Berufsrecht,
Vermitlungen,
Gebührengutachten
0351-31859 20

Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise

0351-31859 23

Silke Keil
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung
Zulassung A-K

0351-31859 25

Kathleen Pfeiffer
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung
Zulassung L-N,

0351-31859 28

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung/
Zulassung O-Z

0351-31859 29

Anne Gühmann
Sachbearbeitung/
Seminare

0351-31859 44

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/
Berufsausbildung

0351-31859 27

Sindy Triebe
Empfang, Assistenz

0351-31859 40

Silke Schulz
Sachbearbeitung/
Referendarausbildung
Geldwäscheaufsicht
0351-31859 24

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell" 03/2022: 31.10.2022

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell" im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN